Das Schicksal der Walsheim-Brauerei und ihres Inhabers Hans Kanter in der Nazizeit

Vorbemerkung

Zu den Vorgängen bei der Walsheim Brauerei während der Nazizeit hat die Enkelin von Dr. Hans Kanter, Claudia Schoch Zeller,[1] die zwei nachfolgenden Abhandlungen verfasst. Der als Erstes angefügte Beitrag erschien 2010 im Jahrbuch der «Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens (GGB)» zu Berlin.[2] Er ist über weite Strecken eine Kurzfassung der nachfolgenden ausführlicheren in der «Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend» bereits 2005 publizierten Abhandlung.[3] Präzisierungen waren einzig hinsichtlich der jüdischen Abstammung von Hans Kanter notwendig. Die Familie verfügt heute über den Geburtsschein von Hans Kanter. Dieser dokumentiert dessen jüdische Abstammung. Nach der Nazi-Ideologie galt Hans Kanter mit vier jüdischen Grosseltern als sogenannter Volljude. Seine beiden Eltern waren Juden. Sein Vater Eugen Kanter gehörte der jüdischen Reformgemeinde in Berlin an.[4]

[1] Dr. iur. Dr. h.c. Claudia Schoch Zeller, Rechtsanwältin, war langjährige Redaktorin der Neuen Zürcher Zeitung.

[2] Claudia Schoch Zeller: Aufschwung und Niedergang der Walsheim-Brauerei - Die Zerstörung eines Lebenswerks in den 1930er Jahren, in Jahrbuch Gesellschaft Geschichte des Brauwesens e.V., GGB-Jahrbuch Berlin 2010, S. 124 ff.

[3] Claudia Schoch Zeller: Zerstörung eines Lebenswerks, Das Schicksal der Walsheim-Brauerei von Hans Kanter in den dreißiger Jahren, in Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, 52. Jahrgang 2004, Saarbrücken 2005, S. 125 ff.

[4] Simone Ladwig-Winters, Freiheit und Bindung. Zur Geschichte der Jüdischen Reformgemeinde zu Berlin von den Anfängen bis zu ihrem Ende 1939, Hrsg. Peter Galliner, Hentrich & Hentrich, 1.A., Teetz 2004, Mitgliederverzeichnis.

Aufschwung und Niedergang der Walsheim-Brauerei: Die Zerstörung eines Lebenswerks in den 1930er Jahren [1]

Claudia Schoch Zeller [2]

Die Geschichte der Walsheim-Brauerei sowie von ihrem damaligen Eigentümer Dr. *Hans Kanter* hatte nicht nur für ihn und seine Familie, sondern auch für den Ort Walsheim im Saarland schwerwiegende Auswirkungen. Viele Einwohner der Gemeinde fanden damals in der Brauerei ein Auskommen. Die Brauerei war für das Leben des Dorfes zentral. Mit dem Untergang der Brauerei verloren sie ihren Arbeitsplatz [3]. Die Geschichte der Walsheim-Brauerei ist aber auch deshalb von Interesse, weil Hans Kanter kurz nach seiner Flucht 1936 das heute in Frankreich weit verbreitete Bier „Kanterbräu" gegründet hatte. Die genauen Umstände des Untergangs der Walsheim-Brauerei beziehungsweise der Beseitigung Kanters aus seinem Unternehmen während der Nazi-Diktatur blieben bisher weitgehend im Dunkeln, wurden in der Kürze oft verwirrlich und teilweise auch nicht entsprechend der Aktenlage dargestellt.



Abbildung 1
Hans Kanter (1917)

Dass Hans Kanter von den Nationalsozialisten verfolgt war, ist nachgewiesen. So wurde er nach dem Krieg postum im Feststellungsbescheid vom 3. März 1950 als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt [4]. Gegenüber den Behörden in der Schweiz, wohin er geflohen war, wurde bereits 1937 von namhafter Stelle bestätigt, dass Hans Kanter im Saarland in einem unfairen Verfahren abgeurteilt wurde. Der Procureur près la Cour Suprème de Plébiscite à Sarrebruck, der Staatsanwalt beim obersten Abstimmungs-Gerichtshof von 1934/35 – es war der Schweizer Jurist *Dr. Ernest Brand* – erklärte 1937 in Bern nach der Emigration bzw. der Flucht von Hans Kanter in einem französisch verfassten und notariell beglaubigten Attest unter anderem Folgendes: „Der Fall von Dr. Kanter, dem früheren Generaldirektor der Walsheim-Brauerei, wurde unter Juristen und in der Öffentlichkeit rege diskutiert". Das deutsche Gericht sei damals von Beginn weg unter enormem Druck führender Nazis gestanden. Weiter schreibt er, dass die deutschen Gerichte Kanter im Voraus der Untreue für schuldig erklärt haben. Und: „Diese Verurteilung war durch die herrschende Partei (die Nazis) entschieden. Man hat sie in objektiven und unabhängigen Kreisen allgemein als eine Maßnahme der Repression gegen einen gefürchteten politischen Gegner betrachtet. Gerade in der (damals) herrschenden Partei war es ein offenes Geheimnis, dass Dr. Kanter geschlagen werden müsse und zwar schwer geschlagen werden müsse wegen seiner offenkundig französisch freundlichen Haltung an der Saar, die ihm leidenschaftliche Attacken wert gewesen war" [5]. Der damalige Präsident des Büros für die Saar-Flüchtlinge, *Max Braun*, schloss sich dieser Beurteilung durch eine entsprechende Unterzeichnung der Erklärung Brands an. Das ist eine bemerkenswerte und unmissverständliche Stellungnahme eines Zeitzeugen und unabhängigen

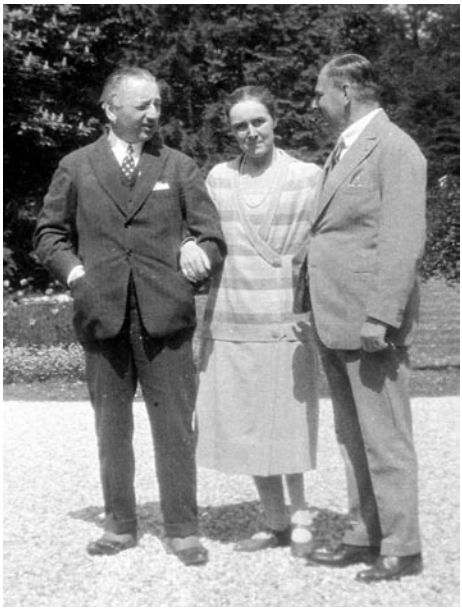


Abbildung 2
Hans Kanter (links) mit seiner Frau und seinem Bruder (ca. 1932)

Beobachters der Vorgänge im Saargebiet vor, während und nach der Abstimmung von 1935.

Nach dem Krieg bescheinigte der saarländische Oberstaatsanwalt im Ruhestand *Anton Ludes*: „Herr Dr. Kanter war einer der ersten Naziverfolgten im Saarland. Er musste wegen Gefährdung von Freiheit und Gut seine Heimat notgedrungen verlassen" [6]. Und Ministerpräsident a. D. *Johannes Hoffmann* – der führende Gegner einer Rückgliederung des Saarlandes in der Abstimmung von 1935 aus dem Zentrum – erklärte: „Ich bestätige hiermit, dass die Familie Kanter, z. Zt. wohnhaft Küsnacht-Zürich, zu den ersten vom Nationalsozialismus verfolgten Familien an der Saar gehörte, daher, um Freiheit und Vermögen zu retten, genötigt war, das Saarland zu verlassen" [7].

Als Zementfachmann nach Saarbrücken gekommen

Doch alles schön der Reihe nach: Hans Kanter, 1874 geboren, stammte aus Berlin, wo er in einer großbürgerlichen Familie aufgewachsen war. Sein Vater war Bankier und Zementfabrikant. Kanter hatte Chemie studiert und kam um 1915 als Zementfachmann nach Saarbrücken. Dort leitete er zunächst das Zementwerk seiner späteren Schwiegereltern. 1916 heiratete er *Marguerite Adeneuer* aus Köln (Abbildung 2). Die Familie seiner Frau stammte mütterlicherseits aus dem Saarland, war mit der Fabrikantenfamilie *Böcking* und damit auch mit den *von Stumms* verwandt. Der Schwiegervater, *Hermann Adeneuer*, war ein bekannter Rechtsanwalt aus Köln.

Anfang der zwanziger Jahre verließ Hans Kanter das familieneigene Unternehmen, stieg bei der Brauerei in Walsheim ein und hielt schließlich 90 Prozent des Aktienkapitals [8]. Zwischen 1922 und 1929 baute er die Brauerei massiv aus, modernisierte sie und machte sie zur größten Brauerei im Saarland [9].

Unternehmer mit Kunstverstand

Hans Kanter war ein Unternehmer mit Kunstverstand. Der Neubau der Brauerei in Walsheim war von der Architektur des Bauhauses geprägt (Abbildung 3 und Abbildung 4). Es sticht, wenn man Bilder, Plakate und Logo betrachtet, die erstaunliche Modernität der Walsheim-Brauerei, ihrer Ausrüstung und ihres Marketings ins Auge. Unter Hans Kanter soll in Walsheim der Überlieferung nach übrigens



Abbildung 3
Hof der Brauerei Walsheim (Foto Nachlass Zollinger, Stadtarchiv Zürich)

bereits alkoholfreies Bier gebraut worden sein. Das Walsheim von Dr. Kanter war ein modernes Bier. Ebenso ließ er sich bei der Gestaltung der Restaurants, für welche die Brauerei das Inventar stellte, vom Denken und den Kunstformen der Vertreter des Bauhauses leiten. Die Gaststätten, wo das Walsheim ausgeschenkt wurde, waren modern ausgestattet. Es handelte sich zum Teil vom Konzept her bereits um Schnellimbissstätten. Kleine Tellergerichte konnte man an einem Büfett bekommen. Man aß an Stehtischen oder an Tischen mit Sitzplätzen.

Kanters Idee war es, dass sich in diesen Schnellimbissstätten jedermann – der Werk- oder Bankdirektor sowie Arbeiter und Bergleute – in moderner, froher und origineller Atmosphäre rasch, gut und preiswert verköstigen konnte. Die Namen der Imbissstätten – „EinsZweiDrei“ und „Quick“ in Saarbrücken oder „Sur le pouce“ in Metz – standen für das Programm. Das von Kanter entwickelte Konzept ist übrigens von seinem Architekten, dem Zürcher *Otto Zollinger*, überliefert [10]. Dieser richtete später nach dem Zweiten Weltkrieg für *Ueli Prager* das erste „Mövenpick“-Restaurant in Zürich ein.

Weltoffen und weit gereist

Hans Kanter war ein weltoffener und weit gereister Mann. Er sprach vier Sprachen fließend. Er war ein Kunstliebhaber. Seine Sammlung umfasste neben sakralen Kunstgegenständen und Bildern alter Meister zahlreiche Werke zeitgenössischer Künstler. Von seinen Reisen, die ihn in den Nahen Osten, nach Amerika und gar bis nach Südamerika führten, brachte er Kultur- und Kunstgegenstände und auch

Ideen nach Hause. Geschäftlich hielt er sich regelmäßig in Frankreich, Luxemburg, Belgien, Österreich und zum Teil in Italien und der Schweiz auf. Obwohl Unternehmer mit Leib und Seele, war Kanter ebenso ein politischer Mensch. Dabei hatte er sich mit dem Gedankengut der Linken wie der Rechten befasst. In seiner Bibliothek standen etwa Werke von Trotzki. Bei der Belletristik fanden sich Heinrich Mann und Gerhart Hauptmann.

Er war ein strikter Gegner des Nationalsozialismus. Und daraus machte er kein Hehl. In der Saarabstimmung von Januar 1935 setzte er sich für den so genannten Status quo ein, also dafür, dass das Saarland weiterhin durch eine Kommission des Völkerbundes regiert bleibe. Er fühlte sich in seiner Haltung dem oppositionellen Flügel des Zentrums verbunden. So beherbergte er damals auch den von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) gesuchten Nazi-Gegner Pater *Muckermann* in seinem Haus in Saarbrücken, um ihn später unbemerkt über die Grenze nach Frankreich zu bringen.

Nazigegner mit jüdischer Abstammung

Seine Nazi-Gegnerschaft und seine jüdische Abstammung waren aber schließlich sein Verhängnis. Hans Kanters Vorfahren waren mütterlicherseits und – wie wir heute wissen – auch väterlicherseits Juden. Sein Urgroßvater und sein Großvater Kanter waren als jüdische Bürger Berlins in den Judenbürgerbüchern der Stadt





Abbildung 4 Ansichten der Brauerei Walsheim (Fotos Stadtarchiv Zürich)

Berlin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verzeichnet [11]. Sein Vater *Eugen Kanter* war Mitglied der jüdischen Reformgemeinde Berlin [12]. Sein Großvater mütterlicherseits, *Heinrich Cosse Salomons*, war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dem ostfriesisch-holländischen Grenzgebiet stammend mit seiner Familie nach Berlin gezogen. Die Kanters ließen sich später taufen. Wir kennen den Zeitpunkt bisher (noch) nicht genau. Hans Kanter war jedenfalls ein gläubiger Katholik und bereits katholisch aufgewachsen. Nach den Regeln der Nazis galt er aber mit vier als Juden geborenen Großeltern als Jude.

Ausbau der Walsheim Brauerei

Anfang der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts hatte Hans Kanter, wie erwähnt, 90 Prozent der Aktien der Brauerei in Walsheim erworben. Gegründet wurde die Brauerei 1848 von *Friedrich Christian Schmidt*, der Elisabeth *Maria Lugenbiel* von Walsheim geheiratet hatte. *Otto Guttenberger* von Waldmohr heiratete 1867 eine Tochter des Ehepaars *Schmidt-Lugenbiel* und wurde zusammen mit seinem Bruder Teilhaber der Brauerei. Diese führte ab der Jahrhundertwende den Namen „Bayerische Brauereigesellschaft". Zur Jahrhundertwende hatte die Brauerei bereits einen Bierausstoß von 50.000 Hektolitern [13]. Nach dem Versailler Vertrag waren die Zeiten aber schwer.

1922 erwarb Hans Kanter die Aktienmehrheit. Unter ihm wurde die Brauerei in Walsheim-Brauerei AG umbenannt. Sie führte aber weiter in ihrem Namen den Hinweis vorm. Schmidt und Guttenberger. Hans Kanter baute die Brauerei kräftig aus, modernisierte sie und machte sie bis Ende der zwanziger Jahre zur größten Brauerei des Saargebietes. Sie wies schließlich einen jährlichen Bierausstoß von ca. 240.000 Hektolitern aus. Davon wurde ein großer Teil exportiert. Die damals zweitgrößte Brauerei des Saarlandes, die Neufang, kam auf gut drei Viertel dieses Ausstoßes, nämlich auf 185.000 Hektoliter. Der Bierausstoß der drittplatzierten, der Brauerei Becker, betrug knapp 170.000 Hektoliter [14]. Hans Kanter war neben der Walsheim-Brauerei zusammen mit seiner Frau auch zu zwei Dritteln an der Hofbräuhaus Bierzentrale in Saarbrücken beteiligt sowie zu 80 Prozent an den Brasseries Union Messine in Metz [15].

Unter der Leitung von Hans Kanter exportierte die Walsheim-Brauerei AG ihr Bier nach Frankreich, an die Côte d'Azur, nach Biarritz, in die französischen Kolonien Nordafrikas, etwa nach Beirut, nach Belgien, Luxemburg, in die Niederlande, nach Italien und später in geringen Mengen gar bis in die USA [16].

Frühe Anpassung an Nazi-Deutschland

Anfang 1933, parallel zur Machtergreifung Hitlers in Deutschland, und im Hinblick auf die allfällige Angliederung des Saarlandes verschärfte sich der Konkurrenzkampf unter den saarländischen Brauereien [17]. Das politische Klima veränderte sich gleichzeitig im Saargebiet. Sehr rasch setzte die NS-Propaganda und die verstärkte Vorbereitung der Rückgliederung an das deutsche Reich ein. Beschrieben wird dies in den Werken von *Dieter Muskalla* und von *Klaus-Michael Mallmann* und *Gerhard Paul* [18]. Danach arbeitete etwa die Gestapo bereits zwei Jahre vor ihrer eigentlichen Installation am 1. März 1935, also schon ab 1933, an der Saar [19]. Im Saargebiet selber bestand laut Muskalla ein Netz von Verbindungsleuten. Seit Mai 1933 bestanden Anstrengungen seitens der NSDAP zur Einschleusung eigener Leute in Verbände, Parteien und sonstige Organisationen [20]. Nach Mallmann/Paul fand innerhalb der Justiz ab Ende Januar 1933 eine vorauseilende Gleichschaltung mit dem Reich statt. Im Sommer 1934 waren laut der Wochenzeitung „Westland" die bisher im Saarland geltenden Gesetze praktisch außer Kraft gesetzt. Entscheidend sei nun welcher Partei, welcher Religion und welcher Rasse eine Prozesspartei angehörte [21]. Dadurch wurden die Gesetzesrationalität und die Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit des Rechts untergraben. Mallmann/Paul spricht von einem Opportunismus der Jahre 1933/34, der in breitem Maße zur freiwilligen Anpassung an die Rechtsvorstellungen des neuen Deutschland führte [22].

Absetzung und faktische Übernahme

Diese Entwicklung war für Hans Kanter verhängnisvoll. Seine Hausbank, die Bank für Saar und Rheinland AG (Saarbank), die sich selber bereits in Liquidation befand [23] und auf diesem Weg unter Nazi-Einfluss gelangt war, entfachte schon 1933 gegen ihn einen erbitterten Kampf. Sie erzwang den Rücktritt von Hans Kanter als Vorstand der Walsheim-Brauerei, deren Aktien wohl gemerkt Hans Kanter zu über 90 Prozent hielt und auch in der Folgezeit weiter innehatte. Der Bank gelang es, Hans Kanter einen Vertrag abzuringen, durch den er in seinem eigenen Unternehmen ausgeschaltet wurde.

Dazu setzte die Bank durch, dass sie künftig sowohl den Vorstand der Walsheim-Bauerei als auch das gesamte Personal nach ihrem Gutdünken ernennen konnte. Hans Kanter sollte laut Vereinbarung nach seinem Rücktritt als Vorstand Mitglied des Aufsichtsrates werden und ein Beratermandat erhalten, was aber eine leere Versprechung blieb [24].

Als Erstes ersetzte die Bank Hans Kanter durch den aus Berlin geholten Nationalsozialisten *Hans Otto Sautner* [25] als einziges Vorstandsmitglied und Direktor der Brauerei. Mit dieser Regelung erfolgte im Grunde bereits ab der zweiten Hälfte 1933 eine faktische Übernahme der Brauerei, obwohl Hans Kanter noch immer 90 Prozent der Aktien hielt und die übrigen Aktien sein Bruder und ein in Paris lebender Freund besaßen. Im Gegenzug zur Einräumung dieser absoluten Entscheidungskompetenzen bezüglich des Personals gewährte die Bank einen Zahlungsaufschub für eine ausstehende Forderung aus dem Jahr 1932 bis Ende 1934, und zwar zu besonders günstigen Bedingungen [26].

Sofort neue Verträge

Nach der „Amtsübernahme" gingen der als Vorstand eingesetzte Nationalsozialist und die Saarbank aber umgehend daran, die gerade erst geschlossenen Verträge wieder abzuändern. Sie vereinbarten nun ein erstaunliches Konstrukt. Es würde zu weit führen, dieses hier im Detail zu erklären [27]. Nur Folgendes sei angeführt: Als zentrales Element enthielt die Regelung die Vereinbarung einer sonderlichen Kündigungsklausel für sämtliche laufenden Verträge. Danach sollten alle der Walsheim von irgendjemandem gewährten Kredite fällig werden, falls die Brauerei Ende 1934 auch nur einem Geldgeber gegenüber ihren vertraglich vereinbarten Leistungspflichten nicht vollumfänglich nachkommen würde [28]. Das hieß vor allem, dass auch die langfristig der Brauerei gewährten Darlehen des Bruders von Hans Kanter, der unter anderem Inhaber einer Finanzgesellschaft in New York war, plötzlich fällig würden. Mit dieser raffinierten Konstruktion musste der als Einmann-Vorstand und Direktor figurierende Nationalsozialist nun nur noch erreichen, dass Ende 1934 die Walsheim Brauerei eine Zahlung nicht voll umfänglich zu leisten vermochte.

Auf die Illiquidität hingesteuert

Der in die Walsheim-Brauerei eingeschleuste Sautner machte sich denn auch umgehend daran, großzügig an verschiedenste Wirte Darlehen und Vorschüsse zu gewähren. Er gab Geld aus zur Neubeschaffung von Gaststätteninventaren und für die Beschaffung von übermäßigen Vorräten. Allein die vom Anwalt von Hans Kanter bezeichneten Beträge für Darlehen an Wirte übertrafen den Ende 1934 ausstehenden Zinsbetrag um das Sechsfache [29]. Unter dem eingesetzten

Nazi-Direktor reduzierte sich der Bierausstoß der Walsheim massiv, während die andern Brauereien des Saarlandes nach den Krisenjahren 1931/32 ab 1934 wieder bessere Ausstoß-Zahlen erzielten [30]. Heute wissen wir, dass die Einpflanzung eines Getreuen mit allen Vollmachten in ein Unternehmen ein übliches Vorgehen der Nazis war, um sich jüdische Unternehmen anzueignen.

Der Kampf gegen Hans Kanter war offensichtlich auch von Schmährufen wie: „Trinkt kein Juden-Bier" begleitet, und die Brauerei wurde von der NS-Propaganda als Juden-Brauerei beschimpft [31]. Fortan fügten Medien, wenn sie über Hans Kanter berichteten, jeweils an, dass er Jude sei.

Geringer Betrag ausstehend

Am Ende des Jahres 1934 hatte der von der Bank eingesetzte Vorstand dann erreicht, dass der Brauerei die liquiden Mittel zur Begleichung einer geringen Zahlung fehlten. Der eingesetzte Vorstand hatte die Brauerei auf die Illiquidität hingesteuert. Er meldete den Konkurs vorzeitig schon am 19. Dezember an und wartete den Ablauf der Zahlungsfrist Ende Jahr gar nicht ab. Die „Saarbrücker Zeitung" wunderte sich damals über die Konkursanmeldung wegen einer so geringen Summe [32]. Über die beabsichtigte Konkursanmeldung hatte der nationalsozialistische Vorstand vorgängig weder Hans Kanter als Hauptaktionär noch den Aufsichtsrat, in welchem noch immer sein Bruder saß, informiert. Damit wussten die Kanters nicht, was vor sich ging. Die Konkursanmeldung unter Verzicht auf eine Orientierung des Aufsichtsrates ist offenbar im Einverständnis mit der Saarbank erfolgt [33].

Konkursamt spielt mit

Nun musste nur noch das Konkursamt bzw. der Konkursverwalter mitspielen. Und dieser tat dies auch. Er zog das Konkursverfahren gegen die Walsheim-Brauerei und in der Folge auch gegen Hans Kanter persönlich durch. Sachverständige erklärten später im Berufungsverfahren im Februar 1936, dass die Durchführung des Konkurses nicht zwingend erforderlich gewesen wäre [34]. Die „Saarbrücker Zeitung" gab in einer ihrer Berichterstattungen zum Verfahren gegen Hans Kanter folgende Schlussfolgerung des Sachverständigen wieder: „Ein zwingender Grund, den Konkurs zu eröffnen, habe also nicht vorgelegen". Weiter meinte sie, der Sachverständige habe nachgewiesen, dass der fehlende Betrag hätte gedeckt

werden können [35]. Nach dem Krieg hielt die Saarbrücker Staatsanwaltschaft, die 1948 versuchte, das Strafurteil gegen Hans Kanter rückgängig zu machen, da sie davon überzeugt war, dass das damalige Urteil politisch motiviert war, fest, dass im Konkursverfahren kein einziger Gläubiger zu einem Verlust kam. Sämtliche Gläubiger seien restlos befriedigt worden [36].

Hans Kanter wehrte sich – vergeblich – gegen das Verfahren. Das Konkursverfahren bedeutete aber nicht das Ende der Walsheim-Brauerei. Es war das Ende der Ära Hans Kanter. Man hatte sich auf diesem Weg das Unternehmen angeeignet. Die Walsheim-Brauerei wurde bis Mitte des Krieges weitergeführt. Ihre Aktien gingen zunächst an die (sich bis Ende des Krieges in Liquidation befindende) Saarbank. Diese übergab sie nach Abschluss des Verfahrens im Juni 1937 zu „treuhänderischem Eigentum" an die Rheinische Treuhand-Gesellschaft AG in Mannheim, die mit der Deutschen Bank eng liiert war [37].

Verhaftung und ein unfaires Verfahren

Bis es soweit war, kam es aber für Hans Kanter noch viel schlimmer. Er wurde gut drei Wochen nach der Konkursanmeldung, einige Tage vor der Saarabstimmung vom 13. Januar 1935 über die Rückgliederung an Deutschland, verhaftet [38]. Damit hatte man ihn vollends außer Gefecht gesetzt. Denn wie sollte er in dieser Situation, den Konkurs seines Unternehmens noch abwenden? Während der Haftdauer wurde im Laufe des Sommers 1935 denn auch das Konkursverfahren


WALSHEIM-BRAUEREI A.-G.
vorm. SCHMIDT & GUTTENBERGER
Postscheckkonto: Saarbrücken 2530
Bank-Konto:
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Saarbrücken
Konto Nr. 7533
Telefon: Saarbrücken Nr. 20801 03
in Walsheim: Blieskastel 14
Gersheim 1
Telegramm-Adresse:
„Walsheimbräu Saarbrücken"
Adresse für Bahnsendungen
aus Deutschland:
Spedition P. Heidet, Homburg (Saar)
aus Frankreich:
Walsheim (Station Gersheim)
WALSHEIM
Saarbrücken, den
Zähringerstraße 16

Abbildung 5 Briefkopf der Brauerei Walsheim (etwa 1935)

gegen die Brauerei vorangetrieben sowie auch gegen Hans Kanter persönlich durchgeführt.

Die Anklage warf Kanter bei fast allen wichtigen geschäftlichen Vorgängen – vornehmlich aus den zwanziger Jahren – vor, Konkursdelikte sowie Aktienuntreue begangen zu haben. Fast jede geschäftliche Transaktion seit der Übernahme der Brauerei soll betrügerisch oder sonst wie widerrechtlich gewesen sein. Der Vorsitzende des Saarbrücker Landgerichts *Karl Freudenberger* war ein bekannter Nazi-Richter der ersten Stunde. Ab 1936 war er Vorsitzender des Saarbrücker Sondergerichts. Für ihn hatte die Justiz die Aufgabe, Staatsfeinde kaltzustellen oder gar zu vernichten und mitzuhelfen, die deutsche Rasse zu schützen [39].

Das Gericht war Hans Kanter gegenüber denn auch absolut feindlich gesinnt. Und der Staatsanwalt war sich nicht zu schade, in seinen Plädoyers vor Gericht laufend antisemitische Hasstiraden vorzutragen. So warf er Hans Kanter gemäß dem Bericht der Saarbrücker Zeitung beispielsweise vor, während des Ersten Weltkriegs „wie alle seine sauberen Rassegenossen um den Rebbach gekämpft zu haben", in welchem sich „der jüdische Gauner die Hände wusch" [40]. Der Staatsanwalt sprach wiederholt von den beiden sauberen jüdischen Brüdern usw.

Antisemitische Hetze

Auch in den Zeitungen fand eine antijüdische Hetze statt. Die „NSZ-Rheinfront" titelte: „Ein Jude macht Geschäfte" und „Jud Kanter hob den Stein, Jud Isenberg warf ihn" [41]. Auch die „Saarbrücker Zeitung„ hieb zeitweise in die antisemitische Kerbe, obgleich raffinierter, intellektuell verbrämt und zum Teil auch widersprüchlich auf antisemitische Vorurteile hinweisend [42]. Sie verwies unter anderem auch darauf, dass die Handlungsweisen Kanters in der Vergangenheit vielleicht nie anzuzweifeln gewesen seien, sich aber „heute einer wesentlich andern Betrachtungsweise unterziehen müssen" [43].

Im Herbst 1935 verurteilte das Gericht in erster Instanz Hans Kanter in über 20 Punkten, die es in einen Fortsetzungszusammenhang stellte, wegen verschiedenster Delikte, namentlich wegen betrügerischen Konkurses und Aktienuntreue. Es verhängte eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und vier Monaten und eine Geldstrafe von 3000 Reichsmark [44]. Dieses Urteil trat aber nie in Rechtskraft, sondern wurde im Februar 1936 von der zweiten Instanz korrigiert und das Strafmaß erheblich reduziert [45]. Sämtliche Vorwürfe wegen betrügerischer Konkursdelikte wurden fallen gelassen. Eine Verurteilung erging noch in zwei Punkten wegen Untreue. Und Hans Kanter wurde noch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht ganz

der erlittenen Untersuchungshaft von etwas über 13 Monaten entsprach, sowie zu einer Geldstrafe von 3000 Reichsmark.

Bei den beiden verbliebenen Vorwürfen von Aktienuntreue ist nach juristischen Kriterien, namentlich bezüglich der Vorgänge von 1929/1930, jedoch nicht einsichtig, worin ein Handeln mit Schädigungsabsicht durch Hans Kanter hätte liegen sollen. Beim zweiten Vorwurf handelte es sich um den Vorwurf einer Begünstigung Kanters durch einen Direktor eines seiner Unternehmen, die erst nach Beginn seiner Verfolgung und nach seiner Absetzung in der Brauerei mit Wissen sämtlicher Aktionäre erfolgt war und nicht besonders schwer wog. Der Vorsitzende des zweitinstanzlichen Gerichts, des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis, Senatspräsident *Oster*, bezeichnete den Prozess gegen Hans Erhard Kanter nach dem Zweiten Weltkrieg Ende der fünfziger Jahre als „hochpolitisch" [46]. Ein Freispruch durch die zweite Instanz war 1936 denn auch nicht zu erwarten gewesen, sonst hätte nämlich nach dem damals von den Nazis im Saarland noch anzuwendenden Recht eine Entschädigung bezahlt werden müssen.

Scharfe Kritik am Urteil des Landgerichts

Auffallend ist, dass die zweite Instanz zu einer grundlegend andern Beurteilung des Sachverhalts kam. Der Strafsenat selbst schreibt in seiner Urteilsbegründung, dass er zu einem wesentlich andern Ergebnis gelangt als die Strafkammer [47]. An unzähligen Stellen ist im Urteil des Strafsenats von Stellungnahmen von Sachverständigen vor der ersten Instanz (dem Landgericht) die Rede, die einer Überprüfung nicht standzuhalten vermögen. Interessant und erstaunlich ist etwa folgende Feststellung in der schriftlichen Urteilsbegründung: „Er (Hans Kanter) hat den Zusammenbruch seines Werkes und die Verschleuderung seines Vermögens erleben müssen, obwohl nach dem Gutachten der Buchsachverständigen … die Annahme nahe liegt, dass eine unbedingte Notwendigkeit der Konkursanmeldung nicht vorgelegen und nur das Eingreifen eines *bestimmten Interessenkreises* die beschleunigte Auflösung und Verwertung des Unternehmens erzwungen hat" [48]. Ein größeres Eingeständnis des Unrechts hätte in jener Zeit unter der Nazi-Diktatur ein Richter gegenüber einer nach den Nazi-Regeln als Jude geltenden Person wohl schwer machen können, ohne selbst mit folgenreichen Sanktionen rechnen zu müssen.

Rettender Hinweis und Flucht

Hans Kanter hätte nach dem Urteilsspruch den Gerichtssaal als freier Mann verlassen können. Doch der Gefängnisdirektor – wir kennen seinen Namen nicht – riet ihm, noch eine Nacht im Gefängnis zu verbringen. Denn er wusste, dass nicht nur eine aufgehetzte Volksmenge, sondern auch die Gestapo vor dem Gerichtsgebäude wartete, um Hans Kanter gleich wieder zu verhaften. Das war das zweite Mal, dass sich der Direktor des Gefängnisses für Hans Kanter eingesetzt hatte. Das erste Mal, kurz nach der Verhaftung, begriff Kanter leider noch nicht, in welcher Gefahr und chancenlosen Situation er sich befand. Damals ließ ihn der Gefängnisdirektor zusammen mit seiner Frau ohne polizeiliche Bewachung zur Volksabstimmung über die Rückgliederung des Saarlandes gehen. Er hätte diesen Moment zur Flucht benutzen können. Doch er konnte sich nicht vorstellen, dass ihm derart Schlimmes drohte. Er war vielmehr überzeugt, dass sich sehr bald erweisen wird, dass er nicht unrecht gehandelt hatte.

Die Untersuchungshaft war für Hans Kanter eine außerordentlich schwere Zeit. Er erkannte nach und nach, in welch fatal aussichtsloser Lage er sich befand. Die dreizehnmonatige Haft bedeutete für ihn eine enorme nervliche Anspannung und Belastung. Seine Frau und die beiden Töchter wurden in ihrem Haus in Saarbrücken des Nachts angepöbelt, belästigt und gar ernsthaft bedroht.

Als Hans Kanter am Tag nach der Urteilsverkündung das Gefängnis verließ, fand er zunächst Unterschlupf bei Bekannten in der Stadt, beim Ehepaar Studienrat *Saar* [49]. Die Gestapo suchte ihn umgehend zu Hause, musste aber unverrichteter Dinge wieder abziehen. Am späteren Nachmittag fuhr ihn seine Frau mit dem Auto – die Überlieferungen, wie alles vor sich ging und in welcher zeitlichen Abfolge, sind nicht ganz klar – auf Feldwegen heimlich über die Grenze nach Forbach in Frankreich, worauf sich Hans Kanter weiter auf den Weg nach Zürich machte.

Seine Frau und die beiden Töchter kamen ca. zehn Tage später nach. Sie hatten einen Teil des Hausrates, der Frau Kanter gehörte, zusammengepackt. Die Familie lebte in Zürich zunächst in einer möblierten Wohnung, die ihnen die Frau des Architekten der Walsheim-Brauerei, *Freda Zollinger-Streiff*, zur Verfügung gestellt hatte.

Gründung von Kanterbräu (KB)

Hans Kanter erholte sich wieder etwas. Seine unbändige Schaffenskraft und Schaffensfreude ließen ihn die Geschäftsbeziehungen in Frankreich rasch wieder aufnehmen. Er begann noch im selben Jahr ein neues Bier, das „Kanterbräu", zu entwickeln, das man heute an vielen Orten in Frankreich genießen kann. Alles, was ihm geblieben war, war sein Name. Er arbeitete dazu mit den Grandes Brasseries de Charmes in den Vogesen zusammen [50]. Bei der Entwicklung des Biers war ihm teilweise auch der Braumeister und Direktor der Walsheim-Brauerei *Karmann* behilflich. Und Hans Kanter war auch jetzt wieder seiner Zeit voraus. Er plante bereits, zusätzlich ganze Fertiggerichte (convenience food) herzustellen. Im Signet seines Biers standen nun nicht mehr die drei Biertrinker, sondern Fäuste, die einen Bierkrug halten, als Zeichen des Widerstandes gegen die braune Clique. Doch Hans Kanter erkrankte bald schwer und starb gut eineinhalb Jahre nach der Emigration bzw. Flucht am 10. September 1937 in Zürich. Sein Grab befindet sich auf dem Zürcher Friedhof Enzenbühl.

Vom Umgang mit dem Geschehenen

Nach dem Krieg hatte man in saarländischen Brauereikreisen – von welchen Beweggründen auch immer geleitet – darüber spekuliert, ob Hans Kanter nun wirklich Jude war oder nicht. Hans Kanter war kein Jude, er war gläubiger Katholik und dem Oppositionsflügel des Zentrums verbunden. Hans Kanter war aber jüdischer Abstammung, mütterlicher- wie väterlicherseits, und damit hatte er zurzeit des Dritten Reichs ein jüdisches Schicksal. Auch hielt sich bis heute vereinzelt die Spekulation, dass Hans Kanter nach der Machtergreifung Hitlers Geld aus der Brauerei abgezogen haben könnte, weil er mit jüdischer Abstammung für sich im Saarland keine Zukunft mehr sah. Das trifft nicht zu. Selbst im gegen ihn angestrebten Strafverfahren, in welchem die Nazis vor erster Instanz jede größere Transaktion als widerrechtlich und strafrechtlich relevant eingeklagt hatten, wurde kein solcher Vorwurf erhoben. Geld abzuziehen wäre außerdem auch kaum möglich gewesen, da Hans Kanter durch die Machenschaften der Bank ab Mitte 1933 für das eigene Unternehmen nicht mehr handeln konnte.

Das Ende für die Walsheim-Brauerei schließlich kam 1939 bzw. 1942. Die Brauerei geriet 1939 unter Beschuss französischer Truppen und wurde beschädigt. Gauleiter *Bürckel* verweigerte 1942 die Instandstellung und ordnete die Liquidation und damit die Verteilung ihrer Kundschaft an ihre Konkurrentinnen an. Teile

ihrer Ausrüstung sollen später in Minsk aufgetaucht sein [51]. Der vernichtende Bombenangriff des Jahres 1945, durch den die wichtigsten Teile der Brauerei, wie die Mälzerei und die Speicheranlagen, zerstört wurden, brachte dann das endgültige Aus, doch besiegelt war das Schicksal der Waisheim-Brauerei schon vorher. In der Folgezeit dienten die alten Gebäudeteile – teilweise renoviert – einer Reihe verschiedener Firmen als Produktions- oder Lagerstätten, bis sie, von der Gemeinde Gersheim aufgekauft, im Winter 1981/82 abgerissen wurden. Dabei wurde auch der architekturgeschichtlich interessante Brauereiturm (Rostock-Tankturm im Bauhaus-Stil) zerstört [52].

Marguerite Kanter und ihre beiden Töchter bekamen nach dem Krieg Anfang der fünfziger Jahre wegen der Verfolgung des Ehemannes und Vaters Hans Kanter eine Wiedergutmachungs-Summe zugesprochen [53]. Auf den Geldwert des Jahres 2000 inflationsbereinigt umgerechnet, betrug diese für die ganze Familie insgesamt rund 7000 Euro [54].







Abbildung 6
Dekorkrüge und Gläser der Brauerei Walsheim bzw. Kanterbräu, wobei das Kanterbräu-Glas aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg stammt (Abb.: Krüge: NZZ, Gläser: Internet)

Anmerkungen und Quellennachweis

1 Bei dem Aufsatz handelt es sich um den ergänzten und überarbeiteten Vortrag, gehalten am 9. Oktober 2009 in Walsheim. Eine ausführliche Analyse der Vorgänge um die Walsheim-Brauerei und ihren Eigentümer Dr. Hans Kanter zwischen 1933 und 1936 findet sich im Aufsatz von Claudia Schoch Zeller „Zerstörung eines Lebenswerks, das Schicksal der Walsheim-Brauerei von Hans Kanter in den dreissiger Jahren“ in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Saarbrücken 2005.
Die Darstellung der Vorgänge zwischen 1933 und 1936 stützt sich vornehmlich auf eine Analyse des Berufungsurteils des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern, in Saarbrücken vom 15. Februar 1936 sowie des zivilrechtlichen Berufungsurteils des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern vom 21. August 1936, ferner wurde das erstinstanzliche Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 11. Oktober 1935 beigezogen, alle in Privatbesitz. Inzwischen liegen zudem einige zusätzliche Erkenntnisse und Dokumente vor.

2 Dr. Claudia Schoch Zeller ist eine Enkelin von Dr. Hans Kanter. Sie ist als politische Redakteurin bei der „Neuen Zürcher Zeitung“ und als Rechtsanwältin tätig.

3 Walsheim und seine Geschichte, hrsg. Gemeinde Gersheim, Blieskastel 2002, S. 230

4 Feststellungsbescheid vom 3. März 1950, Landesarchiv des Saarlandes (LASB). Darin wird festgehalten, „dass Kanter aus rassepolitischen Gründen verfolgt war und in diesem Zusammenhang ganz erheblich geschädigt worden ist.“

5 Ernest Brand, Docteur en Droit, Attestation, Berne, le 12 avril 1937, in Privatbesitz, Übersetzung durch die Autorin. Das Schreiben ist unterzeichnet mit Ernest Brand, ex - Procureur près la Cour Suprême de Plébiscite à Sarrebruck. Es ist notariell beglaubigt durch den Notar des Kantons Bern, Samuel Haerdi.

6 Handschriftlich verfasste Bescheinigung von Anton Ludes, Oberstaatsanwalt i.R. vom 26.2.1962, in Privatbesitz.

7 Handschriftlich verfasste Bescheinigung von Johannes Hoffmann, Ministerpräsident a.D. vom 7. 3. 62, in Privatbesitz.

8 Hans Kanter besaß über 90 Prozent des Aktienkapitals (Zivilrechtliches Berufungsurteil des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern vom 21. August 1936, S. 21, 26; laut dem Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 67, betrug der Aktienanteil der Familie Kanter 92 Prozent), weitere Aktien hielten sein Bruder Harry und ein in Frankreich lebender belgischer Freund.

9 Claus Hoffmann-Güth, Die Entwicklung der Karlsberg Brauerei 1918-1992, Saarbrücken 1998, S. 67 f, 79 f.

10 Marlen Dittmann, Otto Zollinger, ein Schweizer Architekt im Saargebiet 1924-1944, Walsheim 1999, S. 29f. Otto Zollinger, Mövenpick, ein Restaurantbegriff, S. 3, Zürich ohne Jahresangabe, Nachlass Zollinger, Stadtarchiv Zürich.

11 Jacob Jacobson, Die Judenbürgerbücher der Stadt Berlin 1809 – 1851, Berlin 1962, S. 171 und 182.

12 Simone Ladwig-Winters, Peter Galliner, Freiheit und Bindung: zur Geschichte der

Jüdischen Reformgemeinde zu Berlin, 2004, S. 275.

13 Walsheim und seine Geschichte, 224f.

14 Hoffmann-Güth, S. 67 f, 79 f; Die Walsheim Brauerei verfügte zu Kanters Zeiten über einen Grundbesitz von rund 20 ha (Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften, 1934, S. 4214). Sie zählte mit ihrem Neubau laut Marlen Dittmann, S. 27, 29 zu den modernsten Brauereien Deutschlands.

15 Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 26, 67.

16 Zum Ausbau der Walsheim-Brauerei vgl. Claudia Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 129 f.

17 Hoffmann-Güth S. 52 (aus dem Aufsichtsrats-Sitzungsprotokoll der Bayerischen Bierbrauerei zum Karlsberg vom 7. 12. 1932.)

18 Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag, Ein Industrierevier im Dritten Reich, Bonn 1991. Dieter Muskalla, NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel, Saarbrücken 1995.

19 Mallmann/Paul, S. 191.

20 Muskalla, S. 114, 116.

21 Mallmann/Paul, S. 299.

22 Mallmann/Paul, S. 300.

23 Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1933, S.1442. Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1934, S. 3496. Ursprünglich war die Saarbank französisch beherrscht; ihr Aufsichtsratspräsident war, bevor sie sich in Liquidation befand, Edouard Dreyfuss (Paris). Sie blieb in Liquidation bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs.

24 Vorgehen im Einzelnen vgl. Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 134 ff, mit zahlreichen Angaben aus verschiedenen Gerichtsverfahren.

25 Sautner war seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

26 Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 137; Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 46.

27 Eine genaue Analyse findet sich in Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 138 f.

28 Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 139; Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 47, 48.

29 Antrag und Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. April 1936, S. 28, in Privatbesitz. Das zivilrechtliche Berufungsurteil weist die Vorbringen Kanters pauschal zurück, ohne auf sie näher einzugehen, Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 51. In einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren hätte auf die Vorbringen eingegangen werden müssen.

30 Hoffmann-Güth, Tabellen 2.1 und 2.2, S. 79 und 80. Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 145 f.

31 Hoffmann-Güth, S. 113; Walsheim und seine Geschichte, S. 228.

32 Saarbrücker Zeitung vom 21. 12. 1934: „Ob die Zahlungsunfähigkeit den Konkurs wirklich notwendig machte, daran kann man beim Durchlesen des Konkursantrages füglich zweifeln . . .“

33 Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 57.
34 Urteil des Strafsenats vom 15.2.1936, S. 67.
35 Saarbrücker Zeitung vom 13.2.1936.
36 Begründung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den ablehnenden Beschluss des Landgerichts Saarbrücken zur Aufhebung des Strafurteils gegen Hans Kanter von 1936 vom 24. August 1948; in Privatbesitz.
37 Treuhandvertrag zwischen der Saarbank und der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft AG, Mannheim, vom 12. 6. 1937, Bundesarchiv Berlin R 87/1487. Brief von Rechtsanwalt Sartorius vom 7. 11. 1940 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1487.
38 Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S. 1; Saarbrücker Zeitung vom 9. 1. 1935.
39 Mallmann/Paul, S. 299.
40 Saarbrücker Zeitung vom 11.10.1935.
41 Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 133; NSZ-Rheinfront, Saarbrücker Ausgabe, vom 25.9.1935 und vom 26.9. 1935.
42 Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 134, 148f; Berichte Saarbrücker Zeitung vom 25.9.1935, 5.10.1935 und vom 8.10.1935.
43 Saarbrücker Zeitung vom 11.10.1935.
44 Urteil des Saarbrücker Landgerichts vom 11.10.1935.
45 Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle in Saarlautern, in Saarbrücken vom 15. Februar 1936.
46 Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, 1959, S. 315.
47 Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 5.
48 Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln vom 15.2.1936 (ausgefertigt 1937), S. 67. Hervorhebung durch die Autorin.
49 Frau Saar war Prokuristin bei der Walsheim-Brauerei AG.
50 Korrespondenz vor allem aus den Jahren 1936 /1937, in Privatbesitz.
51 Hoffmann-Güth, S.136 f; Akten Walsheim Brauerei, Bundesarchiv Berlin, R 87 1491; Walsheim und seine Geschichte, S. 228f.
52 Wikipedia: unter „Walsheim (Gersheim) s.a.: www.reinhard-buerck.de
53 Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, Wiedergutmachungssenat, des Saarlandes in Saarbrücken vom 12.12. 1951. Schoch Zeller, Zerstörung eines Lebenswerks, S. 160, Fußnote 146
54 Ich danke den Sachverständigen der Bank Credit Suisse für die Umrechnung. In diese Entschädigungssumme nicht eingerechnet, ist die Nachzahlung, die Marguerite Kanter für das Stadthaus erhielt, das immer in ihrem Eigentum gestanden hatte. Abgepresst blieb das Vermögen Hans Kanters, zu dem neben der Walsheim-Brauerei und den dazu gehörigen Unternehmen sowie einem Haus in Saarbrücken auch ein großes Anwesen auf dem dortigen Petersberg und mehrere Mehrfamilienhäuser in Berlin zählten.

Erschienen in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Saarbrücken 2005

Zerstörung eines Lebenswerks

Das Schicksal der Walsheim-Brauerei von Hans Kanter in den dreissiger Jahren

Von Claudia Schoch Zeller*

Vorbemerkungen

Mit dieser Abhandlung soll Hans Kanters aus Saarbrücken, des einstigen *Besitzers der Walsheim-Brauerei und Gründers des französischen Biers* „Kanterbräu“, gedacht werden. Dies im Wissen darum, dass es viele solche Schicksale gab. In Stockholm hat Ende Januar 2000 eine internationale Konferenz zum Gedenken an den Holocaust aufgerufen. Dabei darf sich auch derer erinnert werden, die zwar nicht das schwerste Schicksal der Vernichtung in den Todeslagern erlitten haben, die aber dennoch entrechtet wurden, die, in ihrer Würde verletzt, gelitten haben, körperlich misshandelt, ihrer Freiheit zeitweise und ihres Vermögens gänzlich oder weitgehend beraubt wurden. Mancher von ihnen starb später an den Folgen des Erlittenen - als Flüchtling oder Emigrant, aber immerhin in Freiheit.

Hans Kanter war unser Grossvater, dies ist nur für uns bedeutend. Wir sind mit ihm „aufgewachsen“, obwohl er längst tot war. Er war für uns vielleicht lebendiger als mancher andere Grossvater. Dass es die Geschichte unseres Grossvaters ist, der ich nachging, konnte ich bei meinen Nachforschungen und auch als ich darüber schrieb, nicht leugnen. Denn, da war die Angst, seinem Schicksal nicht gerecht zu werden, die Furcht, trotz Recherchen und ernsthaftem Ringen um objektive Darstellung letztlich doch nicht ganz zu verstehen, was geschehen war. Und schliesslich die Angst, seine Geschichte nicht in die richtigen Worte fassen zu können. Erinnern bedeutete dabei unter anderem, zu recherchieren und sich den Erkenntnissen zu stellen. Die mündlich überlieferten Fakten, hielten sie den historischen Tatsachen stand? Es zeigte sich, dass das, was uns erzählt wurde, erstaunlich präzis war. Gewiss, es wurde auch einiges, namentlich das besonders Schmerzliche, weggelassen, aber was berichtet wurde, traf zu. Den eigentlichen Anstoss, die Geschichte von Hans Kanter zu recherchieren, gab die intensive Diskussion Ende der neunziger Jahre in der Schweiz über deren Haltung vor und während des Zweiten Weltkrieges. Denn dabei wurden zum Teil ähnliche Schicksale angesprochen.

* Dr. Claudia Schoch Zeller ist eine Enkelin von Dr. Hans Kanter. Sie ist als Juristin und politische Redakteurin bei der „Neuen Zürcher Zeitung“ tätig.

Überblick über das Geschehen und die Person Hans Kanter

Bis 1935 war Hans Kanter Eigentümer der Walsheim-Brauerei im Saarland. Auf Druck der Bank seines Unternehmens wurde er zunächst im Juni 1933 als Vorstand seiner eigenen Firma abgesetzt, die man daraufhin in den Konkurs trieb. Gleichzeitig hatte eine unglaubliche Hetze gegen ihn als Befürworter der Status-quo-Bewegung[1] und als Jude eingesetzt. Im Januar 1935 wurde er verhaftet; man warf ihm Aktienuntreue und Konkursdelikte vor. Ende Februar 1936 gelang ihm die Flucht in die Schweiz. Am 11. März meldete er sich und seine Familie in Zürich an. Lapidar steht da in den Unterlagen der Einwohnerkontrolle „aus Saarbrücken zugereist“, ohne dass erkennbar würde, welches Schicksal dahintersteckt.[2] Ein Grund der Zureise wird nicht genannt. Um Anerkennung als Flüchtlinge hat die Familie nicht ersucht. Hans Kanter und seine Familie fanden für die erste Zeit Zuflucht in einer möblierten Wohnung, die ihnen die frühere Frau des Architekten seiner Brauerei im saarländischen Walsheim, Freda Zollinger-Streiff, zur Verfügung gestellt hatte. Auch nach seinem Tod im September 1937 blieb die Familie in der Schweiz. Die Geschichte von Hans Kanter und seiner Familie ist ein Beispiel dafür, wie unter der nationalsozialistischen Ideologie und Herrschaft mit vordergründig legalen Mitteln Juden und Gegnern des NS-Regimes ihre Unternehmen entzogen wurden.[3]

Kanter war nicht nur Unternehmer, er war auch Kunstliebhaber. Seine Sammlung umfasste neben sakralen Kunstgegenständen und Statuen sowie Bildern alter Meister auch Werke zeitgenössischer Künstler. Vom Denken und von den Kunstformen etwa der Vertreter des Bauhauses waren der Neubau seiner Brauerei in Walsheim und ebenso die Gestaltung der Restaurants der Brauerei geprägt.[4] Bereits Ende der zwanziger Jahre richtete die Brauerei von Hans Kanter erste Schnellgaststätten mit Bierausschank ein. Dort waren kleine Tellergerichte an einem Buffet zu haben, die man an Stehtischen oder an Tischen mit Sitzplätzen ass. Kanters Idee war es, dass sich in den Schnellimbissstätten jedermann - der Werkdirektor, der Bankdirektor, der Regierungsrat und der Arbeiter sowie der Bergmann - in froher, origineller und moderner Atmosphäre rasch, gut und preiswert verköstigen konnte.[5] Die Namen der Imbissstätten, „EinsZweiDrei“ und „Quick“ in Saarbrücken oder „Sur le Pouce“ in Metz, standen für ihr Programm. Hans Kanters Architekt, Otto Zollinger, richtete übrigens später,1947/48, für

[1] Die Befürworter des Status quo setzten sich in der Abstimmung vom 13. Januar 1935 gegen eine Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland und für die Beibehaltung der Regierung durch eine Kommission des Völkerbundes ein.

[2] Stadtarchiv Zürich, V.E. c.100: Periode 1934-64.

[3] Die folgende Darstellung der Vorgänge zwischen 1933 und 1936, die dazu führten, dass Hans Kanter sein Vermögen und die Walsheim Brauerei verlor, stützt sich vornehmlich auf eine Analyse des Berufungsurteils des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern, in Saarbrücken vom 15. Februar 1936 sowie des zivilrechtlichen Berufungsurteils des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern vom 21. August 1936, ferner wurde das erstinstanzliche Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 11. Oktober 1935 beigezogen, alle in Privatbesitz.

[4] Der Anspruch des Bauhaus-Vertreters und Designers Marcel Breuer war es beispielsweise, für die Serienproduktion zu gestalten (Magdalena Droste, Manfred Ludwig, Marcel Breuer Design, hrsg. vom Bauhaus Archiv, Berlin 1994, S. 4).

[5] Marlen Dittmann, Otto Zollinger, ein Schweizer Architekt im Saargebiet 1924-1944, Walsheim 1999, S. 29f. Otto Zollinger, Mövenpick, ein Restaurantbegriff, S.3, Zürich ohne Jahresangabe, Nachlass Zollinger, Stadtarchiv Zürich.

Ueli Prager im Zürcher Geschäftshaus Claridenhof das erste „Mövenpick“-Restaurant ein.

Der Direktor und Eigentümer der Walsheim-Brauerei, Hans Kanter, war weltoffen, liebte ferne Länder, reiste gerne und brachte jeweils Kult- und Kunstgegenstände von seinen Reisen, die ihn bis in den Nahen Osten und bis nach Südamerika geführt hatten, nach Hause zurück. Geschäftlich hielt er sich regelmässig in Frankreich, Luxemburg, Belgien und zumTeil in Italien auf. Das Stadthaus der Familie in Saarbrücken nahe der Saar gab den Rahmen für Empfänge, Dîners und den jährlichen Faschingsball. Doch verfügte man auch über genügend Platz, um in den Krisenjahren, als manche kinderreiche Familie besondere Not litt, für je sechs evangelische und sechs katholische Kinder ein Mittagessen auszugeben. Evangelische und katholische Kinder deshalb, weil Hans Kanter ein gläubiger Katholik, seine Frau aber überzeugte Protestantin war. Der religiöse Unterschied stellte für die beiden trotz ihrer engen Verbundenheit mit der je eigenen Konfession kein Problem dar. Dazu waren sie zu liberale Charaktere. Hans Kanter, der in Berlin aufgewachsen war und dort zum Teil auch studiert hatte, verstand sich als Weltbürger. So stand auch zentral im Wohnzimmer ein prachtvoller Chanukka-Leuchter. Ob er wohl noch aus der Familie seiner Mutter stammte? Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Salomons wie viele assimilierte jüdische Familien zum Christentum übergetreten.

Gegner des Nationalsozialismus und Befürworter des Status quo

Kanter war ein strikter Gegner des Nationalsozialismus, und daraus machte er kein Hehl.[6] Er setzte sich in der Abstimmung über die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland vom 13. Januar 1935 für den Status quo ein, also dafür, dass das Saarland weiterhin durch eine Kommission des Völkerbunds regiert bleibe. Die Familie Kanter war nicht allein aus geschäftlichen Gründen stark nach Frankreich hin orientiert; zu Hause wurde Französisch gesprochen. Inwieweit sich Kanter aktiv in der Opposition engagiert hatte, wissen wir nicht genau. Kontakte haben sicher bestanden, da er die Status-quo-Bewegung auch finanziell unterstützt hatte.[7] Überliefert ist ferner, dass er im Jahre 1934 den NS-Gegner Pater Muckermann von Deutschland heimlich an die Saar gebracht und bei sich zu Hause vorübergehend beherbergt hatte.[8] Mütterlicherseits war Hans Kanter, wie erwähnt, jüdischer Abstammung. Die Schwester seiner Mutter war 1939 in Berlin als

[6] In der Klage der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt e.V. in Berlin vom 23. 9. 1949 wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung (Landesarchiv des Saarlandes) unterstrich der Anwalt von Frau Kanter, „dass Dr. Kanter wegen seiner betont aktiven antinationalsozialistischen Haltung und Tätigkeit vor der Abstimmung von der NSDAP als ein in erster Linie zu vernichtendes Element angesehen wurde. Es war bekannt, dass Dr. Kanter die Status-quo-Bewegung durch erhebliche Geldmittel unterstützt hatte.“

[7] Klage der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt vom 23. 9. 1949 wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung, Landesarchiv des Saarlandes.

[8] Mündliche Überlieferung. Klage der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung vom 23. 9. 1949, Landesarchiv des Saarlandes. In einem Register des Reichsführers SS von 1939 wird Pater Muckermann als Gegner des Regimes aufgeführt (Erfassung führender Männer der Systemzeit, Juni 1939, der Reichsführer SS, der Chef des Sicherheitshauptamtes, geheim, Bundesarchiv Berlin). Darin wird angeführt, dass Muckermann Emigrant sei, zu den schärfsten Gegnern im katholischen Lager zähle, im Saarkampf gegen Deutschland Stellung bezogen habe und die Zentrale seiner Tätigkeit im Vatikan sei.

Jüdin verzeichnet.[9] Seine Mutter, Rosa Kanter, geborene Salomons, erlebte die NS-Zeit nicht mehr; sie starb 1926. Er stammte aus einer sehr wohlhabenden Familie. Der Vater, Eugen Kanter, der früh verstorben war, besass ein Zementwerk in der Umgebung von Stettin und ein Bankinstitut in Berlin. Der Bruder Harry Kanter war Fabrikant in Brüssel und betrieb ein Finanzinstitut in New York. Im Laufe der dreissiger Jahre siedelte er ganz nach Amerika über, wo er bis Ende der sechziger Jahre lebte. Der Bruder Waldemar Kanter war Professor für Geschichte an der Universität von München; er starb bereits 1929. 1916 hatte Hans Kanter Marguerit Adeneuer geheiratet. In der Anwaltskanzlei ihres Vaters, Justizrat Hermann Adeneuer, in Köln hatte übrigens Konrad Adenauer als junger Jurist einen Teil seiner Referendarzeit absolviert. Marguerit Adeneuer war über ihre Mutter mit der saarländischen Unternehmerfamilie Böcking und weit entfernt auch mit den Familien Röchling, Karcher und von Stumm verwandt.

Die verwandtschaftliche und gesellschaftliche Verankerung seiner Frau im Saargebiet sollte Hans Kanter aber wenig helfen. Zu seiner Situation zwischen 1933 und 1936 im Saarland äusserte sich nach dem Krieg der Schweizer Jurist Ernest Brand in einem Brief an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, der heute im Schweizerischen Bundesarchiv liegt. Er schreibt darin viele Jahre nach Kanters Tod, „dass Vater Kanter als offener Gegner des Nationalsozialismus verhaftet worden war und dass er sowie seine Familie das Saarland als Flüchtlinge verlassen mussten, weil ihm erneute Einsperrung drohte“.[10] Brand war mit den Verhältnissen im Saarland zu jener Zeit vertraut, da er in den dreissiger Jahren als Staatsanwalt beim Obersten Abstimmungsgerichtshof[11] tätig war. Nach der Abstimmung vom 13. Januar 1935 über die Rückgliederung setzte er sich gemäss dem römischen Abkommen als Rechtsanwalt für Saarländer ein, die wegen ihrer politischen Haltung verfolgt oder geschädigt worden waren.[12] Er schreibt in seinem Brief denn auch, dass er damals die Kanters und deren Schicksal kennen gelernt habe.

Ein Berliner macht während der Völkerbundszeit Walsheim zur grössten Saarbrauerei

Der 1874 geborene und in Berlin aufgewachsenen Chemiker Hans Kanter kam als Zementfachmann ins Saargebiet, nachdem er zuvor im familieneigenen Zementwerk und in einer Bank in Berlin Erfahrungen gesammelt hatte. Er war zunächst als Leiter des Zementwerks der Familie seiner künftigen Frau tätig. Anfang der zwanziger Jahre übernahm er dann aber auf dem Wege eines Aktientauschgeschäftes die Walsheim-Brauerei AG.[13] Er baute sie massiv aus, modernisierte sie und machte sie zwischen 1922 und 1929 mit einem jährlichen Bierausstoss von gegen 240 000 Hektolitern zur

[9] Sondererfassung der Juden in der Volkszählung 1939, Reichssippenamt, R 1509, Bundesarchiv Berlin.
[10] Brief von E. Brand an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung vom 26. 2. 1962 im Schweizerisches Bundesarchiv in Bern BAR: E 4264 1988/2/1588: P 84128.
[11] Dieter Muskalla, NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel, Saarbrücken 1995, S. 464.
[12] Brief E. Brand vom 26. 2. 1962, Schweizerisches Bundesarchiv, Bern.
[13] Hans Kanter besass über 90 Prozent des Aktienkapitals (Zivilrechtliches Berufungsurteil des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern vom 21. August 1936, S. 21, 26; laut dem Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 67, betrug der Aktienanteil der Familie Kanter 92 Prozent), weitere Aktien hielten sein Bruder Harry und ein belgischer Freund.

grössten Brauerei im Saarland.[14] Neben der Walsheim-Brauerei war er an weiteren Gesellschaften massgeblich beteiligt, unter anderem an der Hofbräuhaus Bierzentrale AG in Saarbrücken (zusammen mit seiner Frau zu rund zwei Dritteln) und an den Brasseries Union Messine in Metz (zu 80 Prozent)[15]. Das Bier exportierte Walsheim unter der Leitung Kanters nach Frankreich, in die französischen Kolonien in Nordafrika, nach Beirut, nach Belgien, Luxemburg, in die Niederlande, nach Italien, später geringe Mengen gar bis in die USA.

Eine der Grundlagen des Ausbaus der Walsheim Brauerei in den zwanziger Jahren scheint nicht zuletzt die Übernahme der saarländischen Kundschaft von der pfälzischen Park- und Bürgerbräu AG gewesen zu sein. Gleichzeitig gelang es der Walsheim aber auch unter den besonderen Bedingungen der Völkerbundszeit, den Export nach Frankreich und in die erwähnten Regionen massiv auszubauen.

Mit der Abtrennung des Saargebietes von Deutschland durch den Versailler Vertrag und das diesem beigefügte Saarstatut wurde ab Januar 1925 die strikte Zollgrenze gegenüber dem deutschen Reich wirksam. Schon im Vorfeld dieser Verschärfung der Grenzziehung begannen die Saarbrauereien sich auf die neue Situation einzustellen. Sie bemühten sich verstärkt um die Kundschaft der pfälzischen Brauereien an der Saar. Parallel dazu sank der Export der Saarbrauereien nach Deutschland.[16] Mit dem Inkrafttreten der Zollgrenze am 10. Januar 1925 kam der Bierhandel zwischen der Saar und der Pfalz beinahe ganz zum Erliegen. Die Bierimporte aus Deutschland sanken auf 489 hl, die Exporte nach Deutschland auf 3 hl.[17] Die Brauereien im Saargebiet hatten jedoch schon im Voraus auf die neue Situation hin gehandelt, indem sie sich verbandsmässig organisierten, Kartelle bildeten und auf Konzentration setzten.[18] Die Abtrennung des Saargebiets hatte letztlich zur Konsequenz, dass die saarländischen Brauereien ihre Kundschaft in der Pfalz und umgekehrt die pfälzischen Brauereien die ihrige im Saargebiet verkauften. So war denn auch die pfälzische Park- und Bürgerbräu AG auf der Suche nach einem Käufer ihrer Kundschaft im Saarland. Den Zuschlag, der die Belieferung von Saar-Kunden im Umfang von 72 000 hl bedeutete, erhielt 1922 die Walsheim-Brauerei von Hans Kanter.[19] Umgekehrt traten die Walsheim-Brauerei und die Hofbräuhaus Bierzentrale AG ihrerseits ihre Kundschaft in der Pfalz an die Park- und Bürgerbräu AG ab; diese machte aber nur einen Bruchteil der von der Bürgerbräu übernommenen Menge aus.

Gut zehn Jahre später, als der Abstimmungstermin vom 13. Januar 1935 über die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland näher rückte, richteten die Pfälzer Brauereien ihren Blick wieder auf die vor Jahren veräusserte Kundschaft im Saarland.

[14] Claus Hoffmann-Güth, Die Entwicklung der Karlsberg Brauerei 1918 – 1992, Saarbrücken 1998, S. 67 f, 79 f. Die direkt hinter der Walsheim folgenden Brauereien wiesen im Maximum einen Ausstoss von 185 000 Hektolitern (Neufang) beziehungsweise knapp 170 000 Hektolitern (Becker) aus. Die Walsheim Brauerei verfügte zu Kanters Zeiten über einen Grundbesitz von rund 20 ha (Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften, 1934, S. 4214). Sie zählte mit ihrem Neubau, den der Zürcher Architekt Otto Zollinger verwirklicht hatte, laut Marlen Dittmann, S. 27, 29 zu den modernsten Brauereien Deutschlands.

[15] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 26, 67.

[16] Hoffmann-Güth, S. 34.

[17] Hoffmann-Güth, S. 35.

[18] Hoffmann-Güth, S. 38.

[19] Hoffmann-Güth, S. 41; Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S. 3.

So auch die Park- und Bürgerbräu AG, deren Kundschaft an der Saar Kanters Brauerei übernommen hatte. Nach der Darstellung bei Hoffmann-Güth könnte sich übrigens der von Hitler eingesetzte Saarbevollmächtigte und spätere Gauleiter des Saarlandes, Josef Bürckel, der pfälzischen Park- und Bürgerbräu AG besonders verbunden gefühlt haben. Denn die Park- und Bürgerbräu AG soll ihn in seiner politischen Karriere vor 1933 unterstützt haben.[20] Bereits Anfang 1933 verschärfte sich der Kampf unter den saarländischen Brauereien, die Absprachen wurden brüchig. Es setzte eine verstärkte Kundenakquisition ein. Der Unterbietungsvertrag des Brauereiverbandes, der seit 1920 immer wieder erneuert worden war, wurde ab dem 1. April 1933 von der Brauerei Becker in St. Ingbert nicht mehr akzeptiert und damit auch nicht mehr verlängert.[21] Ein unerbittlicher Konkurrenzkampf entfachte sich. Bereits 1932 kündigte die Brauerei Becker an, dass sie aus dem Verband der Brauereien des Saargebiets austreten wolle. Man rechnete in Kreisen der saarländischen Brauer, dass nicht zuletzt seitens der Brauerei Becker ein verstärkter und rücksichtsloser Kampf einsetzen werde.[22]

Vorauseilende Gleichschaltung im Saarland

Die Veränderungen des wirtschaftlichen Klimas unter den Brauereien gingen parallel mit den politischen Entwicklungen. Mit der Machtergreifung Hitlers in Deutschland veränderte sich ab 1933 die politische Lage im Saarland. Dies hatte gravierende Folgen für Hans Kanter. Sehr rasch setzten im Saarland die NS-Propaganda und die verstärkte Vorbereitung der Rückgliederung an das deutsche Reich ein. Angesichts des Abstimmungskampfes schieden sich im Saarland Befürworter und Gegner des „neuen Deutschland“ weit schärfer als anderswo. Die gut funktionierenden Saarstellen in Deutschland, die sich seit den zwanziger Jahren bereits um die Rückgliederung des Saargebiets gekümmert hatten, gingen nach 1933 in die Hände der NSDAP beziehungsweise in neue Saarreferate über. Berichte über das Saargebiet wurden nun auch der Gestapo zugeleitet.[23] Die Gestapo arbeitete bereits zwei Jahre vor ihrer eigentlichen Installation am 1. März 1935 indirekt an der Saar.[24] Dabei wurden namentlich Informationen bezüglich der autonomistischen Organisationen gesammelt.[25] Es bestand im Saargebiet selber ein Netz von Verbindungsleuten schon aus früheren Jahren.[26] „Durch die Übernahme der saarländischen Justizbeamten (Hans) Thees (von der Regierungskommission beurlaubt und ab 1933 Saarreferent im Gestapo-Amt) und Welsch (aus dem Dienst der Regierungskommission ausgeschieden und dann Leiter der Staatspolizeistelle Trier) gewann die Gestapo qualifizierte Beamte und Kenner der Saarverhältnisse“, stellt Dieter Muskalla in seinem Werk zur NS-Politik an der Saar fest.[27].

[20] Hoffmann-Güth, S 135.
[21] Hoffmann-Güth, S. 52.
[22] Hoffmann-Güth S. 52 (aus dem Aufsichtsrats-Sitzungsprotokoll der Bayerischen Bierbrauerei zum Karlsberg vom 7. 12. 1932.)
[23] Muskalla, S. 113. Fritz Jacoby, die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar, die innenpolitischen Probleme der Rückgliederung bis 1935, Saarbrücken 1973, S. 90 f.
[24] Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag, Ein Industrierevier im Dritten Reich, Bonn 1991, S. 191.
[25] Mallmann/Paul, S. 191.
[26] Muskalla, 114.
[27] Muskalla, 116. Jacoby, S. 99.

Seit Mai 1933 bestanden, wie Muskalla weiter schreibt, auch Anstrengungen seitens der NSDAP zur Einschleusung eigener Leute in Parteien, Verbände und sonstige Organisationen.[28] Die saarländische NSDAP richtete 1933 einen parteieigenen Nachrichtendienst ein. Dieser arbeitete bis zur Abstimmung im Januar 1935.[29] Als weitere Informationsquellen der Stapo-Stelle Trier dienten Spitzel und aus dem Reichsgebiet eingeschleuste Agenten. Diese wurden vor allem in die Organisationen der Autonomisten eingepflanzt. Es wurden gegen Gegner des NS-Regimes auch strafrechtliche Vorwürfe erhoben, um diesen persönlich und der Opposition als solcher zu schaden. So bezichtigte man etwa den Leiter der Sozialdemokraten, Max Braun, der Unterschlagung, was aber im Januar 1934 als blosse Verleumdung aufgedeckt werden konnte.[30]

Auch innerhalb der Justiz fand ab dem 30. Januar 1933 im Saarland eine vorauseilende Gleichschaltung mit dem Reich statt. Oft soll dafür das Motiv der Absicherung beziehungsweise der Vorbereitung der eigenen Karriere der einzelnen Beamten nach der Rückgliederung gestanden haben. Viele Justizbeamte sollen sich schon im Frühjahr 1933 der pfälzischen NSDAP angeschlossen oder sich in der Deutschen Front engagiert haben.[31] Es fand eine Verpolitisierung der Justiz statt. Die Wochenzeitung „Westland“ stellte im Sommer 1934 fest, dass die Gesetze, die durch das Saarstatut garantiert werden, praktisch ausser Kraft getreten seien: „Entscheidend ist nach neudeutschem Recht, welcher Partei, welcher Religion, welcher Rasse die Prozesspartei angehört.“[32] Dadurch wurden die Gesetzesrationalität und die Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit des Rechts bereits 1934 untergraben. Mallmann/Paul spricht von einem Opportunismus der Jahre 1933 und 34, der in breitem Masse zur freiwilligen Anpassung an die Rechtsvorstellungen des neuen Deutschland führte.[33] Nach der formellen Rückgliederung am 1. März 1935 wurden denn auch von der Stapo-Stelle Trier von den 479 Beamten im saarländischen Justizdienst nur gerade 2,5 Prozent (11) für politisch unzuverlässig eingestuft, nur 8 Beamte lehnte die reichsdeutsche Beamtenübernahmekommission ab.[34] Auch der Kampf gegen Unternehmen, deren Inhaber Juden waren, begann schon vor der Rückgliederung des Saarlandes. Bereits im Jahr 1934 erfolgten zahlreiche sogenannte „Arisierungen jüdischer Unternehmen“ in Saarbrücken.[35]

Alles begann 1933

Die für Hans Kanter zerstörerischen Schwierigkeiten nahmen bereits Mitte 1933 ihren Anfang. Seine Hausbank, die Bank für Saar und Rheinland AG (Saarbank), befand sich damals bereits in Liquidation.[36] In diesem Status sollte sie bis Ende des Zweiten Weltkrieges verbleiben. Im Vorstand der ursprünglich französisch beherrschten Bank -

[28] Muskalla, 116.
[29] Mallmann/Paul, S. 182 f.
[30] Mallmann/Paul, 184/185.
[31] Mallmann/Paul, S. 299.
[32] Westland vom 7. 7. 1934 zitiert bei Mallmann/Paul, S. 299.
[33] Mallmann/Paul, S. 300.
[34] Mallmann/Paul, S. 300. Jacoby, S. 165 ff.
[35] Vgl. ständige Ausstellung im historischen Museum Saar in Saarbrücken.
[36] Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1933, S.1442.

als deren Aufsichtsratspräsident Edouard Dreyfuss (Paris) tätig war - sass ab 1933 neu als einziges Mitglied Johanna Thees aus Saarbrücken.[37] Damit führte nun sie die Geschäfte. Die Saarbank entfachte ab Mitte 1933 gegen Hans Kanter einen erbitterten Kampf. Als Anwalt in dieser Angelegenheit beauftragte die Bank Ferdinand Sartorius; er war später Nationalsozialist.[38] Während dieser Auseinandersetzung erzwang die Bank zunächst den Rücktritt von Hans Kanter auf Ende Juni 1933 als Vorstand der Walsheim-Brauerei, deren Aktien er weiterhin zu über 90 Prozent hielt.[39] Sie ersetzte Hans Kanter durch Hans Otto Sautner, den man aus Berlin nach Saarbrücken geholt hatte. Sautner war ebenfalls Nationalsozialist und seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP.[40] Nur eineinhalb Jahre nach dessen Ernennung, Ende 1934, erfolgte die Kündigung sämtlicher der Walsheim gewährter Kredite und die Anmeldung des Konkurses der Brauerei durch Hans Otto Sautner. Als Konkursverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Pünnel eingesetzt, auch er Nationalsozialist.[41] Kurz nach der Konkursanmeldung im Januar 1935 wurde Hans Kanter verhaftet.

Der daraufhin gegen ihn geführte Strafprozess, der in Saarbrücken grosses Aufsehen erregte, war begleitet von antisemitischen Hetztiraden. So titelte etwa die „NSZ-Rheinfront“ am 25. September 1935: „Ein Jude macht Geschäfte“. Das Benehmen von Hans Kanter, fuhr die Zeitung fort, unterscheide sich in „nichts von dem anderer angeklagter Juden“. „Er wurde plötzlich ängstlich und unsicher . . .“ Die Art und Weise seines Vorgehens sei ein verschachteltes, klug ausgedachtes kaufmännisches Gebaren des Juden gewesen, betonte sie weiter.[42] Am 26. 9. lautete der Titel der „NSZ-Rheinfront“: „Jud Kanter hob den Stein, Jud Isenberg warf ihn . . .“ Am 27. 9. schrieb sie von „raffiniertem Geschäftsgebaren des getauften Juden.“ Am 30. 9. titelte sie „Jud Kanter macht Geschäfte“ und fuhr fort: „Es wurden wieder eine ganze Reihe höchst seltsamer Verträge verlesen, bei denen immer wieder Jud Kanter sowohl als Jud Isenberg von der Saarbank ihre schmutzigen Hände im Spiel haben.“ Weiter sprach das Blatt von „seiner aalglatten, unangenehmen Art“ und meinte : „Wer den Juden kennt, wundert sich nicht darüber, dass Kanter vor dem Vorsitzenden kriecherisch freundlich ist, jeden anderen aber, der ihm gefährlich werden könnte, auf freche Art klein zu bringen sucht.“[43]

Doch auch die „Saarbrücker Zeitung“ hieb zeitweise in die antisemitische Kerbe, obgleich raffinierter, intellektuell verbrämt und zum Teil auch wieder widersprüchlich auf antisemitische Vorurteile hinweisend. So schrieb sie am 25. September 1935 zu Beginn des Verfahrens, dass „bei der Einschätzung des sensationellen Gehalts dieser Verhandlungen“ zu unterscheiden sei “zwischen der rein strafrechtlichen Seite des Prozesses und seinen persönlichen Ausstrahlungen.“ „Die Person des Angeklagten hat

[37] Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1934, S. 3496. Ob zwischen Johanna Thees, geb. Jaeschke, und dem Gestapo-Mann Hans Thees (vgl. Seite 6) eine Verbindung bestand, ist offen und konnte bisher nicht geklärt werden.

[38] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin. Rechtsanwalt Sartorius wurde nach der Ausschaltung Kanters stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Walsheim Brauerei, Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften, 1938, S. 6482.

[39] Vgl. Fussnote 13.

[40] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

[41] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

[42] NSZ-Rheinfront, Saarbrücker Ausgabe, vom 25. 9.1935.

[43] NSZ-Rheinfront vom 4. 10. 1935.

in dem abgespaltenen Saargebiet eine so laute und umstrittene Rolle gespielt, dass die einzelnen Akte seiner unternehmerischen Tätigkeit heute nicht nur in juristischer Hinsicht interessieren, es wird nicht wenige Volksgenossen geben, denen die einzelnen Handlungen nur eine gerichtsnotorische Begründung ihrer gefühlsmässigen Einstellung sein werden." Weiter war zu lesen: „Kanter galt als Typ des gerissenen Geschäftemachers, als Industrieritter von hohen Graden. Er hat seinen aufsehenerregenden wirtschaftlichen Erfolgen auch auf der gesellschaftlichen Ebene Geltung zu verschaffen gewusst. Er ist Jude dem Blute nach – diese Tatsache erklärt bestimmt das Hervortreten von Charakterzügen, die in den sogenannten liberalistischen Wirtschaftssystemen eine gewisse Überlegenheit zu sichern pflegen; Beweglichkeit, Findigkeit, sprunghafte Unbedenklichkeit und eine Behandlung der wirtschaftlichen Werte, die allein der Souveränität des Verstandes untergeordnet ist."[44] Einige Tage später meinte die „Saarbrücker Zeitung", dass „ . . . er heute die Frechheit besitzen darf, sich mit der unschuldigsten Miene des jüdischen Geschäftsmannes vor ein deutsches Gericht zu stellen und bei jedem Vorhalt, der ihm gemacht wird, zu sagen: Das ist ja falsch, das ist ja ganz anders."[45] Die antijüdische Hetze muss vor allem aber auch im „Saarbrücker Abendblatt" massiv gewesen sein.

Kampf der Bank gegen Kanter

Im zivilrechtlichen Berufungsurteil vom 21. August 1936 wird später eingeräumt, „dass die Handlungsweise der Klägerin (der Saarbank) im Zusammenhang mit der Kündigung des Moratoriums und bei der Anmeldung des Konkurses diktiert war von ihrem Kampf mit der Kantergruppe, bei der die Walsheim-Brauerei das Objekt war".[46] Ferner wird darin ausgeführt, dass ein Hinausziehen der Kündigung und der Konkursanmeldung mit Entgegenkommen der Bank möglich gewesen wäre. Dazu sei aber wegen des Kampfes die grundlegende Voraussetzung weggefallen. Ausserdem finden sich im strafrechtlichen Berufungsurteil des Strafsenats vom 15. Februar 1936, ausgefertigt am 10. Mai 1937, gegen Hans Kanter folgende in der damaligen Zeit doch erstaunliche Eingeständnisse: „Er (Hans Kanter) hat den Zusammenbruch seines Werkes und eine Verschleuderung seines Vermögens erleben müssen, obwohl nach dem Gutachten der Buchsachverständigen und auch nach dem Eindruck, den die Bekundungen des Zeugen Sautner, des von der Saarbank zum Nachfolger des Angeklagten (Kanter) bestellten Leiters der WB (Walsheim-Brauerei), machten, die Annahme naheliegt, dass eine unbedingte Notwendigkeit der Konkursanmeldung nicht vorgelegen und nur das Eingreifen eines *bestimmten Interessekreises* die beschleunigte Auflösung und Verwertung des Unternehmens *erzwungen* hat."[47] In der Berichterstattung der „Saarbrücker Zeitung" über die Verhandlungen vor dem Berufungsgericht, also vor dem Strafsenat, wird auch über die Analyse des Sachverständigen Kirsch berichtet, die dieser zur Situation der Walsheim-Brauerei AG bei Konkurseröffnung erstellte. „Ein zwingender Grund, den Konkurs zu eröffnen, habe also nicht vorgelegen"[48], gab die

[44] Saarbrücker Zeitung vom 25. 9. 1935.
[45] Saarbrücker Zeitung vom 8. 10. 1935.
[46] Zivilrechtliches Berufungsurteil des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle Saarlautern vom 21. August 1936, S. 57, in Privatbesitz.
[47] Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle in Saarlautern, in Saarbrücken vom 15. 2. 1936, ausgefertigt am 10.5. 1937, S. 67, in Privatbesitz. Hervorhebungen durch die Autorin
[48] Saarbrücker Zeitung vom 13. 2. 1936.

Zeitung die Schlussfolgerung des Sachverständigen wieder. Bei Konkurseröffnung habe nur ein geringer liquider Betrag gefehlt. Der Sachverständige habe aber nachgewiesen, berichtete das Blatt, dass dieser hätte gedeckt werden können.[49] Bemerkenswert, schrieb die Zeitung, sei jedoch, „dass bei keinem Gläubiger der Versuch gemacht wurde, eine Verschiebung der Zahlungsfrist zu erwirken". Und sie fährt fort: „Weder die Gläubiger noch die Generalversammlung wurden benachrichtigt, dass die Brauerei ihre fälligen Zinsen an die Saarbank nicht würde bezahlen können, weil die nötigen Mittel nicht in der Kasse waren, so dass sie auch, was aller Wahrscheinlichkeit nach möglich gewesen wäre, nicht von den interessierten Personen flüssig gemacht werden konnten."[50] Den unrechtmässigen Kampf, den die Saarbank gegen Hans Kanter geführt hatte im Bestreben, in den Besitz der Walsheim-Brauerei zu gelangen, belegen auch Feststellungen in verschiedenen weiteren Rechtsschriften. Hans Kanter war davon überzeugt, dass der Konkurs absichtlich und arglistig herbeigeführt worden war.[51] Sein Verteidiger, der im Strafverfahren auf Freispruch plädierte, meinte vor der zweiten Instanz, dass die Walsheim nicht durch Hans Kanter zum Konkurs gekommen sei, sondern „durch andere Dinge, die man jetzt erst ‚in sensationeller Weise' habe klären können". [52]

Nach dem Krieg wird in einer Protokollnotiz eines Beamten im Wiedergutmachungs-verfahren von 1950 - die festhielt, was man allgemein glaubte, über den „Fall Walsheim" zu wissen - eingeräumt, dass damals ein Kampf gegen Kanter und die Walsheim-Brauerei stattgefunden habe. Darin heisst es weiter, dass es vor allem zwei Angehörige der damaligen Brauerei Becker in St. Ingbert gewesen seien, welche sich besonders eingesetzt hatten, um K. (Kanter) als Konkurrenten auszuschalten. Und dazu habe ihnen, wird weiter festgestellt, zu einem grossen Teil die damalige Partei verholfen, in welcher die beiden Becker keine geringe Rolle gespielt hätten. In der gleichen Protokollnotiz wird aber auch behauptet, dass K. 1933 von seinem Bruder geraten worden sei, sämtliche erreichbaren Gelder aus der Walsheim-Brauerei herauszuziehen, da er sich als „Judenmischling" doch nicht mehr werde halten können. Dies solle K. dann auch in den nächsten zwei Jahren bewerkstelligt haben, indem er übersetzte Hypotheken aufnahm. Weiter steht in der Notiz, diese Transaktionen hätten zwar nicht bestraft werden können, hätten aber an Betrug gegrenzt.[53] Im Beschluss der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt, Wiedergutmachung politischer Schäden, vom 1. Dezember 1950 wird diese These wiederholt, wonach Hans Kanter auf Rat seines Bruders, der selbst erhebliche finanzielle Mittel in die Brauerei investiert hatte, sämtliche verfügbaren Gelder aus der Unternehmung herausgezogen habe. Hans Kanter habe in den Jahren 1933/35 übersetzte Hypotheken aufgenommen, wird behauptet. Wegen dieser Angelegenheit sei Kanter 1935 verhaftet und verurteilt worden, wird weiter erklärt.[54]

[49] Saarbrücker Zeitung vom 13. 2. 1936.
[50] Saarbrücker Zeitung vom 13. 2. 1936.
[51] Vergleiche Seite 14f.
[52] Saarbrücker Zeitung vom 15. 2. 1936.
[53] Protokollnotiz zum Wiedergutmachungsverfahren der Witwe von Hans Kanter von 1950, Landesarchiv des Saarlandes.
[54] Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, Wiedergutmachungssenat, des Saarlandes in Saarbrücken vom 12.12. 1951 (Landesarchiv des Saarlandes) zitiert den Beschluss der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt vom 1. 12. 1950 ausführlich und wörtlich. Die gleiche

Für diese Hans Kanter belastenden Behauptungen in der Protokollnotiz und im Beschluss des Wiedergutmachungsverfahrens findet sich in anderen Akten aber kein einziger Anhaltspunkt. Auch im gegen ihn 1935 durchgeführten Strafverfahren, auf das nachstehend noch näher eingegangen wird, war im Gegensatz zur Behauptung im Wiedergutmachungsverfahren nirgendwo die Rede von ab 1933 widerrechtlich entzogenen Geldern oder von in dieser Zeit aufgenommenen Hypotheken. Dabei wurde im erstinstanzlichen Verfahren gegen Hans Kanter beinahe jede grössere Geschäftstätigkeit seit den zwanziger Jahren als gesetzwidrig eingestuft. Hätten sich irgendwelche zwischen 1933 und 1935 neu aufgenommene Hypotheken finden lassen, hätte man diese mit Sicherheit in das Strafverfahren einbezogen. Es ist aber auch schwer vorstellbar, wie Hans Kanter irgendwelche Transaktionen ab 1933 noch hätte vornehmen können. War er doch bereits im Juni 1933 zum Rücktritt von seinem Vorstandsposten gezwungen worden. Damit war ihm die Handlungsfähigkeit für das Unternehmen entzogen. Der Kampf der Bank gegen ihn war 1933 längst im Gange. Ab Januar 1935 sass er gar in Untersuchungshaft. Wer hätte ihm da noch Hypotheken zugesprochen?

Das Vorgehen im Einzelnen

Was aber war ab Mitte 1933 im Einzelnen geschehen? Im Juni 1933 setzte die Bank für Saar und Rheinland AG (Saarbank) den Rücktritt von Hans Kanter als Vorstand der Walsheim-Brauerei durch, deren Aktien dieser zu rund 90 Prozent hielt. Wie sie Kanter zu diesem Schritt zwingen konnte, ist nicht ganz klar. Eine Handhabe hatte sie eventuell, weil Ende 1932, im zweiten Hauptkrisenjahr des Saarlandes, die Walsheim-Brauerei mit Zahlungen gegenüber der Bank in Rückstand geraten war, zu denen sie auf Grund eines Vertrages vom Januar 1929 verpflichtet war. Damals waren Kanter und der Walsheim-Brauerei langjährige Kredite gewährt worden, die bis Ende 1943 liefen, auf denen Zinsen und jährliche Amortisationen zu leisten waren. Ferner war der Saarbank im Januar 1929 ein namhaftes Aktienpaket für die gewährten Kredite als Sicherheit übergeben worden.[55] Die Bank stellte sich gestützt darauf auf den Standpunkt, in der Generalversammlung über ein entsprechendes Stimmrecht zu verfügen. Hans Kanter bestritt dieses Recht der Bank.[56] Den Zahlungsengpass scheint die Bank genutzt zu haben, um am 19. Juni 1933 einen Vertrag auszuhandeln, über den es ihr gelang, Hans Kanter in seinem Unternehmen auszuschalten. Die Saarbank setzte nämlich mit jenem Vertrag durch, dass sie künftig sowohl den Vorstand der Walsheim-Brauerei als auch das gesamte Personal nach ihrem Gutdünken besetzen kann. Dies geht aus der Zeugenaussage von Andreas Werth, Prokurist der Walsheim-Brauerei, hervor. Ebenso verweist der Anwalt von Hans Kanter in seiner zivilrechtlichen Berufungsbegründung vom 7. April 1936 auf diese Vertragsklausel.[57]

Theorie, dass Kanter dem Unternehmen zwischen 1933 und 1935, wahrscheinlich 1935, Gelder entzogen habe, findet sich auch bei Hoffmann-Güth, S. 113. Dies scheint offenbar die allgemeine Sprachregelung gewesen zu sein, die man damals und für die Zukunft für den „Fall Kanter“ gefunden hatte.

[55] Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S. 16 und 18.
[56] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 51, 58.
[57] Zeugenaussage Werth im erstinstanzlichen Strafprozess gegen Hans Kanter, Nachlass Werth, Landesarchiv des Saarlandes. Werth war Prokurist der Walsheim Brauerei AG. Er trat nach der

Mit dieser Regelung erfolgte im Grunde bereits zu jenem Zeitpunkt eine faktische Übernahme der Brauerei durch die Bank. Sogleich ernannte denn auch die Bank an Stelle von Hans Kanter, der am 30. Juni 1933 aus dem Vorstand auszuscheiden hatte, den Nationalsozialisten Hans Otto Sautner aus Berlin zum einzigen Vorstandsmitglied. Hans Kanter sollte künftig nur noch als Berater gegen ein vereinbartes Jahreshonorar tätig sein und Mitglied des Aufsichtsrates werden, was laut den Handbüchern der Deutschen Aktiengesellschaften von 1934 und den folgenden Jahren aber nie geschehen ist. Ebenso wurde ihm das Honorar bald wieder entzogen. Im Gegenzug räumte die Saarbank der Walsheim-Brauerei im Vertrag vom 19. Juni 1933 einen Zahlungsaufschub für die ausstehenden Forderungen aus dem Vertrag von 1929 bis zum 31. Dezember 1934 ein. Gleichzeitig ermässigte sie für den Zeitraum vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Dezember 1934 den Zinssatz von 5 auf 2 ½ Prozent.[58] Nach Ablauf des Moratoriums Ende 1934 sollte laut dem Vertrag vom Juni 1933 vereinbart werden, unter welchen Bedingungen die gestundeten Beträge zurückzuzahlen seien und unter welchen Konditionen die Vereinbarungen des Vertrages von Januar 1929 wieder in Kraft gesetzt würden.[59] Der Bruder von Hans Kanter, Harry Kanter, hatte zudem laut dem Vertrag vom Juni 1933 gemäss der Zeugenaussage Werth so viele Aktien der Walsheim-Brauerei und weiterer Gesellschaften, unter anderem auch des Hofbräuhauses, bei der Saarbank zu hinterlegen, dass diese die absolute Majorität dieser Gesellschaften erlangte.[60]

Ein neuer Vertrag als Grundlage zur vollständigen Ausschaltung Kanters

Lediglich ein halbes Jahr später, am 8. Januar 1934, ersetzten die Saarbank - immer noch in Liquidation und unter Verwaltung von Johanna Thees - und der neue, von der Bank ernannte Vorstand der Walsheim-Brauerei, Hans Otto Sautner, die Vereinbarungen vom 19. Juni 1933 bereits durch einen neuen Vertrag. Ein konkreter äusserer Anlass zu dieser Neuregelung ist nicht ersichtlich. Im Vertrag vom 8. Januar 1934 wurden nun erstaunliche Kündigungsklauseln für das Moratorium von Juni 1933 eingefügt: Falls die Brauerei auch nur einem einzigen Geldgeber gegenüber in Rückstand geraten sollte, könnte das Moratorium sämtlicher gestundeter Beträge gekündigt werden. So interpretierte jedenfalls die Bank die Kündigungsklauseln. Und damit konnte sie sich in der Folge auch durchsetzen. Wichtigster Geldgeber neben der Bank war aber der Bruder von Hans Kanter, Harry Kanter, der unter anderem in New York ein Finanzinstitut betrieb.[61]

Rückgliederung des Saarlandes der NSDAP bei, NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin. Antrag und Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. April 1936, S. 25, in Privatbesitz. Auch im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S. 23, wird gesagt, dass nach dem Rücktritt Kanters die Saarbank den neuen Vorstand bestimmte.

[58] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 46.

[59] Vgl. Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S.46.

[60] Nachlass Werth, Zeugenaussage Werth, Landesarchiv des Saarlandes.

[61] Inwieweit Harry Kanter, der Bruder von Hans Kanter, sich von der Saarbank benutzen liess in der Hoffnung, für sich selbst wenigstens noch zu retten, was zu retten war, oder ob Harry Kanter, der damals bereits zum Teil in New York und nicht mehr nur in Brüssel lebte, die Machenschaften der Bank nicht durchschaute und deshalb geschehen liess, was geschah, ist heute kaum mehr auszumachen. In jener Zeit kam es zwischen den beiden Brüdern vorübergehend zu einem angespannten Verhältnis. Nach

Vermutlich haben auch schon damals die Schmährufe gegen die Walsheim-Brauerei „Trinkt kein Juden-Bier“ eingesetzt, von denen Hoffmann-Güth in seiner Dissertation berichtet.[62] Fortan wurde Hans Kanter jedenfalls in den Medien, namentlich in den dem Nationalsozialismus nahestehenden, als Jude bezeichnet. Auch der Staatsanwalt machte im späteren Strafprozess ihm gegenüber antisemitische Anwürfe.[63]

Für die Walsheim-Brauerei AG und für Hans Kanter sollten die im Vertrag vom Januar 1934 von der Bank und dem Vorstand Hans Otto Sautner festgelegten Kündigungsklauseln schicksalsbestimmend sein. Zunächst geht aus dem zivilrechtlichen Berufungsurteil vom 21. August 1936 hervor, dass das im Juni 1933 bis Ende 1934 gewährte Moratorium im Vertrag vom 8. Januar 1934 bis Ende 1939 verlängert würde. Weiter war man im Vertrag vom 8. Januar 1934 gemäss dem zivilrechtlichen Berufungsurteil neu übereingekommen, dass die im Moratoriumsvertrag vom 19. Juni 1933 vereinbarten, aber weiterhin gestundeten Zinsen nun jedoch ab dem 31. Juli 1934 eingetrieben werden. In Verbindung mit den neuen Kündigungsklauseln erwies sich diese Regelung knapp ein Jahr später als der Angelpunkt, um die Firma von Hans Kanter in den Konkurs zu treiben. Die neuen Kündigungsklauseln ermöglichten nämlich der Saarbank, das bis Ende 1939 verlängerte Moratorium ab dem 31. Dezember 1934 aus einem der folgenden Gründe zu kündigen:

- wenn die Zinsen nicht bezahlt werden könnten,
- wenn die Walsheim-Brauerei die jährlichen Zahlungen aus dem Vertrag von 1929 an den Bruder von Hans Kanter, Harry Kanter, nicht leisten könnte,
- wenn die Brauerei das monatliche Gehalt an Hans Kanter nicht mehr auszahlen könnte,
- wenn das Finanzinstitut von Harry Kanter (Firma Peyser) bis zum 31. Dezember 1934 laut einem beiliegenden Brief nicht entschädigt worden wäre.

(In diesem Brief, der ebenfalls vom 8. Januar 1934 datiert, anerkannte die Brauerei, der New Yorker Firma von Harry Kanter einen namhaften Betrag zu schulden, und versprach, diese Schuld bis zum 31. Dezember 1934 zu begleichen.[64] Sie verpflichtete sich darin also quasi selbst, Ende des Jahres den Betrag an Harry Kanter zu leisten.)

Mit diesen Kündigungsklauseln erhielt die Saarbank merkwürdigerweise nicht nur ein Kündigungsrecht, falls an sie selbst nicht gezahlt würde, sondern auch wenn die Zahlungen der Brauerei an den Bruder von Hans Kanter ausbleiben sollten, die sie mit dem Brief vom 8. Januar 1934 einseitig zugesichert hatte.

seiner Flucht im Februar 1936 arbeitete Hans Kanter jedoch weiter mit seinem Bruder zusammen. Harry Kanter soll seit dem Ersten Weltkrieg die amerikanische Staatsbürgerschaft besessen haben.

[62] Hoffmann-Güth, S. 113. Mit Blick auf die Absetzung von Hans Kanter als Vorstand im Juni 1933 und der Konkursanmeldung durch Sautner im Dezember 1934 muss die Hetze gegen die Walsheim Brauerei als jüdischem Unternehmen schon vor 1935 eingesetzt haben, vermutlich ab 1933, sicher aber im Jahr 1934. Auch in der Klage der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung vom 23. 9. 1949 (Landesarchiv des Saarlandes) wird darauf verwiesen, dass „bereits im Jahre 1934 in den saarländischen Zeitungen eine von interessierter Seite in Szene gesetzte Pressekampagne gegen die jüdische Brauerei Walsheim“ eingesetzt hatte. Hoffmann-Güth ordnet dagegen die Boykottaufforderungen erst dem Jahr 1935 zu, zu jener Zeit war die Übernahme mittels des Konkursverfahrens aber bereits in vollem Gange.

[63] Saarbrücker Zeitung vom 11. 10. 1935. Vergleiche hinten S. 20.

[64] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 47, 48.

Am 18. Dezember 1934, also noch in dem selben Jahr, kündigte sodann die Bank, gestützt auf die Kündigungsklauseln des Vertrags vom 8. Januar 1934, die Moratoriumsverträge. Erläuternd teilte sie mit, sie kündige, damit das Moratorium am 2. Januar 1935 ablaufe.[65] Anlass für die Kündigung waren Zinszahlungen, die ihrer Ansicht nach Ende des Jahres nicht zu erwarten waren. Die Bank kündigte also die Verlängerung der Kreditgewährung bereits zwei Wochen bevor man überhaupt in die Verlängerungsphase eingetreten war und auch vor dem konkreten Fälligkeitstermin der Zinszahlungen und anderer Zahlungen am 31. Dezember 1934. Bei den Zinsforderungen der Bank, auf die sich diese zunächst berief, handelte es sich um einen angesichts des Unternehmensumsatzes geringen Betrag. Vermutlich führte die Bank nicht zuletzt deshalb ergänzend die Zahlungen ins Feld, die gegenüber dem New Yorker Finanzinstitut des Bruders von Hans Kanter, Harry, Ende 1934 gemäss dem Brief der Brauerei vom 8. Januar 1934 fällig geworden wären. Dabei handelte es sich um einen weit grösseren Betrag als bei den Bankzinsen. Die Saarbank behauptete in ihrer Kündigung vom 18. Dezember, man habe Harry Kanter um einen Aufschub der am 31. Dezember 1934 fällig werdenden Zahlung angefragt. Dieser habe aber nicht geantwortet.[66] Ob dies tatsächlich zutraf oder warum keine Antwort einging, ist aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es stellt sich die Frage, ob man für eine solche Anfrage in New York, wo das Finanzinstitut von Harry Kanter domiziliert war, tatsächlich auch genügend Zeit eingeräumt hatte. Ein korrekter Briefwechsel in einer solchen Angelegenheit hätte einige Wochen Zeit in Anspruch genommen. Damit hätte aber die Kantergruppe zumindest einen Monat vor der Kündigung der Moratoriumsverträge am 18. Dezember von dem zu erwartenden Engpasse per Ende Jahr Kenntnis erhalten. Das hätte ihr ermöglicht, noch zu handeln. Dies wiederum wollte die Bank und der von ihr eingesetzte Sautner aber gerade vermeiden, wie sich weiter unten zeigen wird.[67]

Die Kündigung des Moratoriums für alle gestundeten Beträge wegen der Nichtbezahlung der Bankzinsen war der Anlass für die Konkursanmeldung am darauffolgenden Tag, am 19. Dezember 1934. Sie erfolgte durch Hans Otto Sautner, den im Juni 1933 von der Bank eingesetzten Vorstand. Hans Kanter selbst widersetzte sich der Konkursanmeldung vehement. Er hatte gegen sie sogar Beschwerde geführt.[68] Bei der Konkursanmeldung am 19. Dezember 1934 wunderte sich übrigens selbst die „Saarbrücker Zeitung“ darüber, dass angesichts eines so geringen Betrags der Konkurs

[65] Vgl. Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 48.
[66] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 48 ff.
[67] Vgl. Seite 16 f.
[68] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S.58. Bei Hoffmann-Güth, S. 113, werden die Umstände der Konkursanmeldung und das Verhalten von Hans Kanter falsch dargestellt. Es wird unter anderem behauptet, Dr. Kanter, der schon Ende Juni 1933 als Vorstand abgesetzt worden war, hätte den Konkurs eingeleitet, um die Gläubiger der Gesellschaft zu benachteiligen. Die falsche Darstellung beruht vermutlich darauf, dass Hoffmann-Güth offenbar nur das erstinstanzliche Strafurteil gegen Hans Kanter des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935 vorgelegen hatte; und er das Berufungsurteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. 2. 1936 nicht berücksichtigte, welches das erstinstanzliche Urteil in wesentlichen Punkten abgeändert hatte, indem es Kanter in den meisten Punkten (insbesondere von allen Konkursdelikten) freisprach und das Strafmass erheblich reduzierte.

angemeldet wurde.[69] Am Tag nach der Kündigung gegenüber der Walsheim-Brauerei AG, deren Aktien noch immer zu 90 Prozent im Eigentum von Hans Kanter waren, kündigte die Bank auch die persönlichen Kredite Kanters.

Auf die Illiquidität hingesteuert

Gegenüber der Kündigung des Moratoriums durch die Saarbank und folglich auch gegenüber der Konkursanmeldung hatte Hans Kanter geltend gemacht, dass die Gelder für die Bankzinsen hätten aufgetrieben werden können. Im zivilrechtlichen Berufungsurteil vom August 1936 wird dem entgegengehalten – was heute ziemlich verwirrlich erscheint -, es sei nicht so sehr auf die tatsächliche Nichterfüllung der einen oder andern Verpflichtung angekommen als vielmehr auf die Fähigkeit beziehungsweise Unfähigkeit der Walsheim-Brauerei zur Erfüllung. Weiter wird präzisiert, dass es grundsätzlich nicht darauf angekommen sei, dass die Brauerei die fälligen Bankzinsen vielleicht noch hätte zahlen können. Denn die Walsheim-Brauerei hätte ausserdem die Schuld gegenüber der Firma von Harry Kanter nicht geleistet. Eine Stundung der Schuld gegenüber der New Yorker Firma des Bruders Harry Kanter aber wäre den Kündigungsklauseln im Vertrag vom 8. Januar 1934 und dem Sinn des Moratoriums nicht gerecht geworden. [70]

Hans Kanter seinerseits war der Überzeugung, wie auch aus dem zivilrechtlichen Berufungsurteil vom August 1936 hervorgeht, dass der von der Bank eingesetzte Direktor Sautner im Laufe des Jahres 1934 verfehlte geschäftliche Massnahmen getroffen und zusammen mit der Bank arglistig auf die Kündigung des Moratoriums beziehungsweise auf den Konkurs hingearbeitet hatte. Damit wollte die Bank die Walsheim-Brauerei auch formell übernehmen. Das Urteil weist diese Vorwürfe pauschal, ohne nähere Ausführungen zurück. Auf was für Massnahmen Kanter sich dabei bezieht, geht aus der Urteilsbegründung leider nicht hervor.[71] Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit seinen Einwänden. In der Eingabe des Anwalts von Hans Kanter finden sich indes die konkreten Vorhalte. Sautner soll danach insbesondere neue Darlehen und Vorschüsse an Wirte gewährt sowie Geld für Neubeschaffungen von Gastwirtschaftsinventar und für die Beschaffung von übermässigen Vorräten ausgegeben haben. Allein die vom Anwalt genannten Beträge für die Darlehen an Wirte

[69] Saarbrücker Zeitung vom 21. 12. 1934. Die Vorgänge, die sich innerhalb und um die Walsheim-Brauerei abgespielt hatten, schien der Berichterstatter zwar nicht recht durchschaut zu haben. Zunächst hielt er einleitend fest: “Sehr merkwürdige Formen hat ein Interessenkampf angenommen, der seit längerer Zeit hinter den Kulissen der Walsheim Brauerei AG spielt.“ Was aber den Betrag betrifft, der die Konkursanmeldung auslöste, schrieb er: „Der Konkurs wurde ziemlich plötzlich gestern vormittag eingereicht, obwohl die deutsche Gruppe bereit gewesen wäre, die fällige Verbindlichkeit auszugleichen.“ (Damit muss wohl die Kantergruppe gemeint gewesen sein) Weiter heisst es: „Ob die Zahlungsunfähigkeit den Konkurs wirklich notwendig machte, daran kann man beim Durchlesen des Konkursantrages füglich zweifeln . . .“ Sodann wird angeführt, dass im Konkursantrag gesagt werde, dass das Unternehmen aufrecht erhalten werden und die laufenden Unkosten aus dem Betrieb gedeckt werden können sowie dass der Bierverkauf innerhalb des Saargebiets sich in den letzten Monaten sogar erhöht habe. Im kurzen Bericht vom 9. 1. 1935, in welchem der Haftbefehl gegen Hans Kanter erwähnt wird, räumte die Saarbrücker Zeitung ein, dass sie die Vorgänge nicht durchschaut habe und noch immer nicht durchschaue.

[70] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 50.

[71] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 51.

und für die Neuanschaffungen von Inventar überstiegen den ausstehenden Zinsbetrag von Ende 1934 um das Sechsfache.[72]

Wenn man im Urteil weiterliest, zeigt es sich aber zumindest, dass zugestanden wird, dass Sautner 1934 die Geschäfte so betrieben hatte, als ob er am Ende des Jahres auf eine Stundung durch die Bank hätte zählen können. Dabei wird im Urteil zunächst jedoch ein arglistiges Zusammenwirken zwischen der Bank und dem von ihr eingesetzten Sautner zurückgewiesen mit der Begründung, dass ein solches Verhalten dem durch die Verlängerung des Moratoriums bis Ende 1939 bewiesenen Willen der Bank zuwidergelaufen wäre. Dann ist aber zu lesen: „Im Gegenteil könnte nach der Sachlage bis Oktober 1934 höchstens in Frage kommen, dass Direktor Sautner im Laufe des Jahres 1934 die von dem Beklagten erwähnten, an sich normalen und ordnungsgemässen Ausgaben und geschäftlichen Massnahmen im Interesse der Walsheim-Brauerei gemacht hat in dem Vertrauen darauf, dass die Klägerin (die Saarbank), wenn Schwierigkeiten mit der Zinszahlung entständen, wie bisher stets Stundung gewähren würde.“[73] Dies bedeutet aber, dass Sautner offenbar doch zumindest eine Zahlungsunfähigkeit in Kauf genommen, wenn nicht gar bewusst auf sie hingesteuert hatte. Warum aber die Verwendung der Mittel (wie vom Anwalt von Hans Kanter moniert) für neues Gastwirtschaftsinventar und für übermässige Vorräte für die Weiterexistenz der Brauerei wichtiger hätte gewesen sein sollen als die Absicherung der Zinszahlung, ist schleierhaft. Deren Nichtbezahlung löste bekanntlich laut dem Vertrag vom Januar 1934 das Kündigungsrecht für die Kredite aus. Im Urteil wird nachfolgend vor allem auf den scharfen Kampf der Saarbank mit der Kantergruppe verwiesen und gesagt, wenn die Bank nun ihre frühere Einstellung zu der Frage der Moratorien geändert habe und zu Stundungen nicht mehr bereit gewesen sei, könne ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Hans Kanter hatte zur Begründung seiner These ferner darauf verwiesen, dass Direktor Sautner noch im Oktober 1934 gegenüber dem Aufsichtsrat trotz damals bereits rückständiger Zinsen gegenüber der Saarbank erklärt hatte, der Aufsichtsrat möge ihm vollstes Vertrauen entgegenbringen, dass er die für dieses Jahr noch bestehenden Schwierigkeiten überwinden werde. Das Urteil rechtfertigt Sautners Verhalten mit der Bemerkung: „Unterstellt man nun auch, Sautner habe, nachdem in den folgenden Monaten der Kampf zwischen der Klägerin (der Saarbank) und der Kantergruppe in voller Schärfe entbrannt war, die Zahlung der bis zum 31. Dezember 1934 rückständigen Zinsen der Klägerin unterlassen im Hinblick darauf, dass die Klägerin das Moratorium kündigen wollte, so würde dies, weil nach der tatsächlichen Geldlage der Walsheim-Brauerei, die, wie oben ausgeführt, auch noch eine Reihe anderer Forderungen (Anmerkung der Autorin: gemeint sind wohl jene der Firma des Bruders von Hans Kanter) nicht bezahlen konnte, gerechtfertigt, nicht als sittenwidriges Handeln anzusehen sein.“[74]

[72] Antrag und Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. April 1936, S. 28, in Privatbesitz. Bezieht man die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Firma von Harry Kanter mit ein, machen diese Investitionen noch immer mehr das Doppelte aus.

[73] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 51.

[74] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 52 f.

Konkursanmeldung unter Umgehung von Aufsichtsrat und Mehrheitsaktionär

Im Anschluss daran wird im Berufungsurteil ebenso die Anmeldung des Konkurses durch Sautner gerechtfertigt. Es wird ausgeführt: Wenn das Kündigungsrecht habe bejaht werden müssen, so sei auch die Anmeldung des Konkurses der Walsheim-Brauerei durch den Vorstand Sautner pflichtgemäss erfolgt. Nach der Auffassung von Hans Kanter hatte Sautner aber mit der Bank abgesprochen, die Zinsen nicht zu bezahlen,[75] um auf diesem Weg gerade die Kündigung der Moratoriumsverträge zu erwirken und so den Konkurs einleiten zu können. Dass jedenfalls beim Auflaufenlassen der Zinsschuld und der damit verbundenen Vertragskündigung sowie bei der Anmeldung des Konkurses nicht mit offenen Karten gegenüber dem Aufsichtsrat der Walsheim-Brauerei und dem Mehrheitsaktionär Hans Kanter gespielt wurde und dass Sautner hinter deren Rücken vorging, geht aus dem zivilrechtlichen Berufungsurteil von 1936 eindeutig hervor. Es wird nämlich eingeräumt, dass Sautner ohne Orientierung des Aufsichtsrates den Konkurs angemeldet hatte. „Die Nichtbefragung des Aufsichtsrates der Walsheim-Brauerei durch Sautner vor Stellung des Konkursantrages mag gleichfalls im Einverständnis mit der Klägerin (der Saarbank) erfolgt sein“, hält das Urteil fest. [76] Weiter gesteht es ein, dass im allgemeinen eine Befragung des Aufsichtsrates üblich sei, meint dann aber, dass aus dem Verzicht „nur das eine gefolgert werden könne, dass Direktor Sautner in Anlehnung an die Klägerin (die Saarbank) wegen des bestehenden Kampfes mit der Kantergruppe, die gerade im Aufsichtsrat ausschlaggebend vertreten war, die Befragung unterliess, damit nicht die berechtigt erachtete Konkurseröffnung durch irgendwelche Massnahmen der Gebrüder Kanter hintertrieben werden würde“.[77] Auch im Strafverfahren gegen Hans Kanter findet sich ein Indiz für Unregelmässigkeiten bei der Konkurseröffnung. Sautner sollte nämlich als Zeuge zu den Umständen der Konkursanmeldung aussagen. Er verweigerte aber seine Aussage, indem er sich auf den Grundsatz berief, nicht aussagen zu müssen, wenn die Gefahr besteht, sich selbst zu belasten. Konkret verweigerte er laut der „Saarbrücker Zeitung“ die Aussage auf die Frage, „ob er die Zahlung der Zinsen an die Saarbank absichtlich nicht geleistet habe, damit die Saarbank kündigen konnte“.[78]

Für die Aufstellung der bei der Kündigung des Moratoriumsvertrages vom 8. Januar 1934 rückständigen Zahlungen werden im zivilrechtlichen Berufungsurteil vom 21. August 1936 sodann ausstehende Beträge aus sämtlichen Verträgen aufgeführt und kumuliert.[79] Dass mit den Moratoriumsverträgen von Juni 1933 und Januar 1934 Zinsen und Ratenzahlungen, die auf dem Vertrag von Januar 1929 beruhten, gestundet worden waren, schien damit keine Bedeutung mehr gehabt zu haben. Mit dieser Berechnungsart erhöhten sich die Verpflichtungen der Brauerei gegenüber der Bank selbstverständlich. Diese Aufstellung diente im zivilrechtlichen Berufungsurteil von August 1936 wiederum dazu zu belegen, dass es für die Konkurseröffnung nicht darauf angekommen wäre, ob die ausstehenden Bankzinsen, die relativ gering waren, hätten beschafft werden können und ob der Bruder von Hans Kanter auf der Bezahlung seiner Forderung auf Ende 1934

[75] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 51; Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. 4. 1936, S. 28.
[76] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 57.
[77] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 57.
[78] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 53. Saarbrücker Zeitung vom 13. 2. 1936.
[79] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 55.

bestanden hätte. Es wird weiter ausgeführt, es komme daher auch nicht darauf an, ob die Anmeldung des Konkurses durch Sautner im Einverständnis mit der Saarbank oder sogar auf deren Veranlassung erfolgte. Man könne der Bank keine Arglist vorwerfen, „auch dann nicht, wenn sie beabsichtigte, auf diese Weise dem Kampf um die Herrschaft in der Walsheim-Brauerei mit einem Schlag ein Ende zu bereiten".[80] Ebenso wenig sei es auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der unter Sautner für Ende September 1934 aufgestellten Bilanz angekommen, heisst es weiter.

Im Berufungsurteil wird schliesslich eingeräumt, dass im Kampf der Bank gegen die Kantergruppe Mittel angewandt wurden, „über deren Angemessenheit man streiten könnte".[81] Es zeige die Erfahrung, „dass in solchen Existenzkämpfen auch zu Mitteln gegriffen werde, die in ihrer Einzelerscheinung als ungewöhnlich und vielleicht auch als unfair angesehen werden können". Weiter meint das Urteil: „Solche Einzelvorgänge dürfen aber nicht aus der ganzen Entwicklung herausgenommen, sondern dürfen nur im Zusammenhang gesehen werden können."[82] Diese Aussagen werden gegenüber beiden Parteien gemacht, allerdings mit dem Unterschied, dass sie sich hinsichtlich Hans Kanter auf Vorgänge von 1928 und früher beziehen, im Verhältnis zur Saarbank aber auf deren Verhalten in den Jahren 1933 und 34.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Mit ihrem Vorgehen erwirkte die Bank zunächst die Ausschaltung von Hans Kanter und in der Folge die Konkurseröffnung über die Walsheim-Brauerei AG. Als Erstes setzte sie dazu, wie erwähnt, im Juni 1933 die Entlassung von Hans Kanter als Vorstand seiner eigenen Firma durch, um als einziges Vorstandsmitglied Hans Otto Sautner einzusetzen. Dieser änderte darauf den Vertrag von Juni 1933 im Januar 1934 zusammen mit der Bank ab, fügte vorzeitig wieder eine Verpflichtung zur Zinszahlung ein und vereinbarte gleichzeitig besondere Kündigungsklauseln. Diese Vertragsänderungen und ein entsprechendes Geschäftsgebaren bildeten die Grundlage des Zahlungsengpasses von Ende 1934, welcher der Bank den Anlass zur Kündigung der Kredite gab. Darauf gestützt meldete Sautner noch vor der Fälligkeit der Zahlungspflichten ohne Rücksprache mit dem Aufsichtsrat, in welchem die Kantergruppe mehrheitlich vertreten war, den Konkurs an. Um den Konkurs durchzuführen, musste nur noch das Konkursamt beziehungsweise der eingesetzte Konkursverwalter das Verfahren durchziehen. Dies tat dieser denn auch, obwohl, wie später von Sachverständigen erklärt wurde, offensichtlich die Durchführung des Konkurses nicht zwingend erforderlich war.[83] Beim ausstehenden Betrag soll es sich nämlich lediglich um eine geringe Summe gehandelt haben.

Entwicklung der Walsheim bis 1933 parallel zu den anderen Saarbrauereien

Betrachtet man den Bierausstoss der Walsheim-Brauerei im Vergleich zu ihren Konkurrentinnen, zeigt sich, dass sich der Übernahmekampf auch im Geschäftsgang niederschlug. Nach der Absetzung von Hans Kanter und der Einsetzung von Hans Otto Sautner als Direktor reduzierte sich der Bierausstoss massiv. In der gleichen Zeitperiode schrieben die anderen Brauereien bereits wieder bessere Zahlen. In den Jahren

[80] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 12. 8. 1936, S. 56.
[81] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 61.
[82] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 61.
[83] Vgl. Seite 9 und 24.

zwischen 1929 und 1933, als Hans Kanter der Brauerei noch vorstand, unterschied sich die Walsheim indessen, was die Entwicklung des jährlichen Bierausstosse angeht, nicht wesentlich von den anderen grösseren Brauereien im Saarland. Sie durchlief vielmehr eine ähnliche Entwicklung wie ihre Konkurrentinnen. Erst ab dem Jahre 1933/34 und vor allem ab 1934/35 (das Geschäftsjahr der Brauereien dauert von Oktober bis September) nahm sie eine grundlegend andere Entwicklung, indem sie im Gegensatz zu den anderen Unternehmen weiterhin erhebliche Einbrüche verzeichnen musste. Diese auffälligen von den andren abweichenden Zahlen des Bierausstosses fallen in den Zeitraum, in welchem der Kampf der Saarbank gegen Hans Kanter voll entbrannt war und er durch Sautner ersetzt worden war.

Gemäss der Aufstellung über den Bierausstoss der saarländischen Brauereien bei Hoffmann-Güth[84] verzeichneten im Geschäftsjahr 1929/30 alle ausser die Neufang-Jaenisch-Brauerei AG ihr Rekordergebnis. Letztere erreichte den grössten Ausstoss bereits 1928/29. Im Zeitraum zwischen 1930/31 und 1932/33 mussten sämtliche grösseren Brauereien des Saarlandes Einbussen hinnehmen. Diese beliefen sich gegenüber dem Rekordjahr 1929/30 bis ins Jahr 1932/33 bei der Walsheim-Brauerei auf einen Rückgang um insgesamt - 24,6 Prozent, bei der Neufang-Jaenisch-Brauerei AG auf insgesamt -27,4 Prozent (geht man vom Rekordjahr 1928/29 aus, beträgt die Einbusse bis 1932/33 gar 33,4 Prozent), bei der Brauerei Becker auf insgesamt -30,2 Prozent, bei der Karlsberg-Brauerei auf insgesamt -27 Prozent. Weit gravierender übrigens als bei den saarländischen Brauereien war der Rückgang bei der pfälzischen Park- und Bürgerbräu; ihre Einbusse belief sich für den Zeitraum zwischen 1929/30 und 1932/33 auf insgesamt -45,2 Prozent. Für die Zeit zwischen 1929/30 und 1932/33 verlief die Entwicklung des Bierausstosses der Walsheim-Brauerei somit parallel zu ihren Konkurrentinnen im Saargebiet. Sie erlitt gar eine um einige Prozentpunkte geringere Einbusse als alle anderen. Ihr im Vergleich zum Vorjahr bis dahin schlechtestes Jahr war dabei das Geschäftsjahr 1932/33, in welchem sie ein Minus von 14,3 Prozent (nach Angaben von Hans Kanter von -11,8 Prozent) gegenüber dem Vorjahr hinnehmen musste. Damit lag sie in diesem Jahr etwas über den anderen Brauereien, die aber alle noch einen erheblichen Rückgang von den Jahren zuvor zu verkraften hatten. Bei der Walsheim war der Rückgang in den Vorjahren dagegen deutlich geringer.

Die besonders auffälligen Jahre bei der Walsheim-Brauerei sollten aber erst folgen. Die Entwicklungen im Geschäftsjahr 1933/34 und insbesondere im Jahre 1934/35 sind wegen des Übernahmekampfes von besonderem Interesse. 1933/34 reduzierte sich der Rückgang bei der Walsheim zunächst auf -7,3 Prozent. Die Neufang-Brauerei schrieb im gleichen Jahr eine noch etwas höhere Einbusse beim Bierausstoss von -8,1 Prozent, Karlsberg dagegen nur noch ein Minus von 2,5 Prozent, und Becker verzeichnete erstmals seit 1929/30 wieder eine leichte Zunahme um 0,4 Prozent. Die Walsheim-Brauerei befand sich mit ihrer Entwicklung des Bierausstosses im Geschäftsjahr 1933/34, in welchem bereits Sautner an Stelle von Hans Kanter als Vorstand tätig war (Ablösung im Juni 1933), zusammen mit Neufang somit am Schluss der „Rangliste“. Im darauf folgenden Jahr verstärkte sich bei ihr der negative Trend gar noch, und sie verlor vollends den Anschluss an ihre Konkurrentinnen. Für das Jahr 1934/35, die Zeit, in welcher der Kampf der Saarbank gegen die Brauerei mit der Konkursanmeldung Ende

[84] Hoffmann-Güth, Tabellen 2.1 und 2.2, S. 79 und 80.

1934 ihren Höhepunkt erreichte, sank deren Bierausstoss um weitere 15,6 Prozent. Demgegenüber verzeichneten alle anderen Brauereien ab diesem Jahr wieder positive Ergebnisse. An der Spitze lagen die pfälzische Park- und Bürgerbräu und die Brauerei Becker mit Zunahmen um 10,8 und 9,6 Prozent. Der Gedanke liegt nahe, dass die negative und von den Konkurrenten abweichende Entwicklung bei der Walsheim-Brauerei unter Direktor Sautner nicht ganz ungewollt gewesen sein könnte.

Verhaftung im Januar 1935, drei Wochen nach der Konkursanmeldung

Nach der Kündigung der Moratoriumsverträge am 18. Dezember 1934 durch die Bank nimmt das Verhängnis für Hans Kanter seinen weiteren Lauf. Nur einen Tag später, am 19. Dezember, meldete Sautner den Konkurs der Walsheim-Brauerei an.[85] Drei Wochen später, am 7./8. Januar 1935, wurde Hans Kanter verhaftet.[86] Es wurden ihm später Aktienuntreue und Konkursverbrechen vorgeworfen. Die Verhaftung erfolgte kurz nach der letzten grossen Demonstration der Status-quo-Anhänger (Einheitsfront), der Gegner der Rückgliederung des Saarlandes an Nazi-Deutschland. Der Berichterstatter der „Neuen Zürcher Zeitung“ schrieb damals, dass laut Schätzungen zwischen 70 000 und 100 000 Personen an der Status-quo-Kundgebung teilgenommen hatten. Diese verzögerte sich laut dem Bericht übrigens, weil die Saarbrücker Stadtverwaltung die Stromlieferung für die Lautsprecheranlage verweigert hatte und erst auf Intervention der Abstimmungskommission ihren Widerstand aufgab. Der Bericht hält ausserdem fest: „Mit dieser Kundgebung hat die ‚Einheitsfront‘ die Behauptungen ihrer Gegner, sie habe nur eine verschwindend kleine Zahl von Menschen hinter sich und ihre Versammlungen seien bisher fast ausschliesslich von nicht abstimmungsberechtigten Emigranten besucht worden, deutlich widerlegt, da augenblicklich alle Saargrenzen hermetisch abgeschlossen sind.“ Die Beteiligung der am gleichen Tag durchgeführten Versammlung der Deutschen Front, der Befürworter einer Rückgliederung des Saargebiets an Deutschland, schätzte man gemäss demselben Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ auf mindestens 150 000 Personen.[87]

Ob die Verhaftung von Hans Kanter - dem früheren Direktor und noch immer Hauptaktionär der grössten Brauerei im Saarland, von dem man allgemein wusste, dass er ein Gegner der Rückgliederung war - in Zusammenhang mit dem erstaunlich grossen Aufmarsch an der Kundgebung der Status-quo-Vertreter stand, ist offen. Seine Verhaftung mag auch in einem bloss zufälligen zeitlichen Zusammenhang zur letzten grossen Demonstration gegen die Rückgliederung eine Woche vor dem Abstimmungstermin gestanden haben. Dass freilich durchaus strafrechtliche Anzeigen als Mittel eingesetzt wurden, um die Glaubwürdigkeit namhafter Gegner einer Rückgliederung zu untergraben, belegen die Strafanträge vom 10. Januar gegen den Führer der Einheitsfront, Max Braun, und andere Status-quo-Befürworter wie etwa Otto Wels oder Ministerialdirektor Valentin Schäfer während der Vorabstimmung und drei Tage vor dem eigentlichen Abstimmungstermin.[88] Auch ihnen wurde unter anderem Untreue beziehungsweise Gehilfenschaft dazu vorgeworfen.

[85] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 48ff.
[86] Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S.1. Saarbrücker Zeitung vom 9. 1. 1935.
[87] Neue Zürcher Zeitung vom 7. Januar 1935, Morgenausgabe.
[88] NSZ-Rheinfront, Kaiserslautern, 10. Januar 1935.

Ein unfaires Verfahren

Der erstinstanzliche Strafprozess vor dem Saarbrücker Landgericht gegen Hans Kanter fand vom 24. September bis zum 11. Oktober 1935 statt.[89] Als Gerichtspräsident amtete Landgerichtsdirektor Karl Freudenberger. Freudenberger, der seit 1921 in der saarländischen Justiz tätig war, trat unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers in Deutschland in die NSDAP ein und wurde bald Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP und der Deutschen Front. Ab 1936 war er Vorsitzender des Saarbrücker Sondergerichts. Er empfahl als stellvertretender Gauleiter des NS-Rechtswahrerbundes, die Justiz in den Dienst der Partei zu stellen. Die Rechtsprechung hatte seiner Ansicht nach die Funktion, Staatsfeinde „kaltzustellen" oder, „wenn es sein müsse, zu vernichten" und „mitzuhelfen, die deutsche Rasse zu schützen und zu erhalten".[90] Volksgemeinschaft und Führerwille – so Freudenberger - seien die zentralen Grundsätze der neuen Rechtsprechung, die er auf die Kurzformel brachte: „Recht ist, was dem Volke dient, und Unrecht, was ihm schadet."[91] Hans Kanter und sein damaliger Verteidiger beurteilten das Gericht denn auch als besonders feindlich gesinnt. Dies geht aus einem Dokument hervor, in welchem Kanter in Vorbereitung auf das Berufungsverfahren zuhanden des zusätzlich beigezogenen Verteidigers den Prozessverlauf vor erster Instanz analysiert.

Im Strafprozess gegen Hans Kanter scheute sich der Staatsanwalt vor dem Landgericht nicht, antisemitische Vorwürfe vorzutragen. So griff er beispielsweise die Zeit des Ersten Weltkrieges auf und warf Hans Kanter laut der „Saarbrücker Zeitung" vor: „. . . , während das deutsche Volk in furchtbarem Ringen mit der Welt lag." „Wie fast alle seine sauberen Rassegenossen kämpfte Kanter – um den Rebbach. Handschuhe, Waschpulver, Dörrgemüse, Sauerkraut und Munition waren die Dinge, in denen sich der jüdische Gauner in dieser Zeit die Hände wusch."[92] Weiter sprach die Staatsanwaltsanwaltschaft laut dem Berichterstatter der „Saarbrücker Zeitung" von den „beiden sauberen jüdischen Brüdern". Das Plädoyer des Verteidigers, der alle Vorwürfe bestritt, leitete die Zeitung unter anderem mit der Bemerkung ein: „Selbstverständlich hatte er eine Menge Argumente ins Feld zu führen, die durchaus nicht leicht widerlegt werden können und bei der anerkannten grossen Geschäftstüchtigkeit des Angeklagten auch *in der Vergangenheit vielleicht nie anzuzweifeln gewesen wären,* die sich aber heute einer wesentlich anderen Betrachtungsweise unterziehen müssen."[93] Schon ein paar Tage zuvor beurteilte das Blatt die Situation des Strafverfahrens auffällig, indem es schrieb: „Es ist bereits zur Gewissheit geworden, dass es zu einem scharfen Kampf zwischen Verteidiger und Staatsanwalt kommt, bei dem auf der einen Seite eine Unmenge vom Standpunkt der Moral und guten Sitten belastendes Material, auf der andern Seite die formaljuristische Unanfechtbarkeit der Handlungen des Juden Kanter

[89] Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935.
[90] Mallmann/Paul, S. 299.
[91] Mallmann/Paul, S. 299.
[92] Saarbrücker Zeitung vom 11. 10. 1935. Woher diese Vorwürfe stammen, ist unerklärlich, war doch Hans Kanter zu jener Zeit für das Zementwerk, das der Familie seiner Frau gehörte, tätig. Allerdings hatte er zwischen 1914 und 1918 keinen Militärdienst zu leisten wegen eines steifen Handgelenks. Er hatte aber mit seinem Privatwagen verletzte Soldaten von der Westfront nach Hause geholt.
[93] Saarbrücker Zeitung vom 11.10. 1935, Hervorhebung durch die Zeitung.

ins Feld geführt werden."[94] Was ins Auge springt: Der Berichterstatter verband mit dem Verteidiger die Seite des Rechts, um die es in einem Strafverfahren normalerweise ja zunächst auch gehen sollte, und mit dem Staatsanwalt jene der „Moral".

Das Saarbrücker Landgericht unter dem Vorsitz Freudenbergers verurteilte Hans Kanter in der Folge wegen fortgesetzter aktienrechtlicher Untreue in teilweiser Tateinheit mit betrügerischem Konkurs sowie einer weiteren aktienrechtlichen Untreue zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten und einer Geldstrafe von 3000 Reichsmark. Dieses Urteil wurde am 15. Februar 1936 von der Berufungsinstanz, dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln, in wesentlichen Punkten korrigiert; in den meisten Punkten wurde Hans Kanter freigesprochen.[95] Das Urteil des Strafsenats lautete noch auf aktienrechtliche Untreue in zwei Fällen. Das Gericht sprach eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 1 Monat sowie eine Geldstrafe von 3000 Reichsmark aus. Sämtliche (betrügerischen) Konkursdelikte wurden fallengelassen. Die verbliebene Gefängnisstrafe entsprach ziemlich genau der erlittenen Untersuchungshaft von 1 Jahr, 1 Monat und 7 Tagen. Als Senatspräsident amtete der Jurist Oster.

Grundlegend andere Sachverhaltswürdigung in der zweiten Instanz

Die erste Instanz, das Saarbrücker Landgericht, beurteilte fast jede grössere Geschäftstätigkeit von Hans Kanter seit 1922 als irgendwie strafrechtlich relevant. Es erkannte in den verschiedensten Transaktionen ab 1924 bis 1933 eine aktienrechtliche Untreue, dies oft in Tateinheit mit betrügerischem Konkurs. Alle diese Handlungen setzte es in einen Fortsetzungszusammenhang. Der Strafsenat kam demgegenüber zu ganz anderen Schlüssen. Den Vorwurf des betrügerischen Konkurses liess er ganz fallen und erkannte noch auf aktienrechtliche Untreue in zwei Fällen. Die andere Beurteilung durch den Strafsenat erfolgte auf Grund einer völlig anderen Würdigung des Sachverhalts. Der Strafsenat selbst schreibt in seiner Urteilsbegründung, dass er „zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangt als die Strafkammer". Er begründet diese Tatsache unter anderem mit folgenden Worten: „Massgebend für die Abweichung im Ergebnis ist insbesondere die Tatsache gewesen, dass die Sachverständigen des zweiten Rechtszuges gegenüber den früheren Gutachten in entscheidenden Punkten eine völlig neue Stellung eingenommen haben."[96]

Weiter wird in der Urteilsbegründung grundsätzlich festgehalten, dass es an einem hinreichenden Anhalt fehle, dass Kanter, wie die Strafkammer des Landgerichts angenommen hatte, aus Gründen des persönlichen Vorteils gröbstens gegen die dem Kaufmann obliegenden Pflichten der ordentlichen Bilanzaufstellung und der Rentabilitätsberechnung verstossen habe. Wörtlich fährt das Gericht fort: „Im Gegensatz zu den früheren Gutachten, auf denen das angefochtene Urteil fusst, ist der Buchsachverständige Kerkermeier, dem sich auch der Buchsachverständige Kirch (Kirsch) unter Aufgabe seiner erstinstanzlichen Stellungnahme angeschlossen hat, auf Grund eingehender Nachprüfung der Geschäftsbücher der Jahre 1927 bis 1933 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bilanzen der WB (Walsheim-Brauerei) in ihrer Gesamtheit

[94] Saarbrücker Zeitung vom 5. 10. 1935.
[95] Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln, Zweigstelle in Saarlautern, in Saarbrücken vom 15. Februar 1936. Hoffmann-Güth, S. 113, erwähnt nur die erstinstanzliche Verurteilung, das das erste Urteil wesentlich abändernde Berufungsurteil vom 15. 2. 1936 bleibt bei ihm unbeachtet.
[96] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 5.

einen Verstoss nicht erkennen lassen, dass insbesondere die erforderlichen Abschreibungen . . ., wenn auch nicht vorsichtig, so immerhin doch vertretbar eingesetzt und dass die jährlichen Gewinne richtig ausgewiesen worden sind."[97]

Immer wieder ist in dem Berufungsurteil von Stellungnahmen von Sachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren die Rede, die sich anlässlich der Überprüfung als nicht haltbar erwiesen haben. So ist etwa auf Seite 15 zu lesen, dass im ersten Rechtszuge die damals gehörten Sachverständigen Miller, Siegfried und Werth[98] den Standpunkt vertreten hätten, dass der Verlegervertrag, den Kanter am 16. September 1924 für die Walsheim-Brauerei mit dem Hofbräuhaus in Saarbrücken bezüglich des Bierabsatzes abgeschlossen hatte, von vorneherein untragbar und mit den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes nicht vereinbar gewesen sei. Das Urteil meint dazu: „In der Berufungsverhandlung hat sich jedoch dieses Gutachten, welches die Strafkammer ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, als nicht stichhaltig erwiesen und ist auch von dem Sachverständigen Siegfried nunmehr in den entscheidendsten Punkten aufgegeben worden."[99] Den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Anhörung weiterer Sachverständiger lehnte das Gericht ab, indem es unter anderem ausführte, dass die drei neu zugezogenen Wirtschaftssachverständigen eine ausserordentliche Sachkunde an den Tag gelegt hätten und mit derart zwingender Überzeugungskraft und Klarheit ihre Auffassung vertreten hätten, dass sogar die bereits vor der Strafkammer gehörten Sachverständigen in der nunmehrigen Hauptverhandlung ihre frühere abweichende Stellungnahme hätten aufgeben müssen.[100] Die von der ersten Instanz jeweils angenommene Schädigung der Walsheim-Brauerei AG wurde bei einer näheren Prüfung vom Strafsenat, gestützt auf Ausführungen der Sachverständigen, immer wieder in Abrede gestellt.

Eine Bestätigung der Verurteilung in zwei Punkten durch das Berufungsgericht erging vorab wegen einer in den Verträgen vom Januar 1929 der Walsheim-Brauerei AG aufgebürdeten Solidarbürgschaft für eine persönliche Bankschuld von Hans Kanter. Diese Solidarbürgschaft erfolgte innerhalb eines umfassenderen Vertragswerkes mit der Saarbank. Dabei übernahm Hans Kanter umgekehrt auch gegenüber der Walsheim-Brauerei eine ähnlich hohe Solidarbürgschaft. Das Vertragswerk wurde 1929 ausgehandelt, nachdem die Bank wegen Liquiditätsproblemen ihren Verpflichtungen gegenüber der Brauerei nicht mehr hatte nachkommen können. Dadurch geriet auch die Brauerei in eine Zwangslage. Man musste in der Folge die gesamten Geschäftsbeziehungen auf eine neue Grundlage stellen. Im Zusammenhang mit diesem Vertragswerk spricht das zivilrechtliche Berufungsurteil vom 21. August 1936 von einer Notlage der Walsheim-Brauerei und Kanters, die durch die Notlage der Saarbank selbst begründet war. Es redet von Notlage und Zwang, die für die Walsheim-Brauerei und Kanter zum Abschluss der Verträge bestanden haben.[101] Das strafrechtliche Berufungsurteil vom 15. Februar 1936 spricht von gegenüber der Walsheim-Brauerei „aufgezwungenen Bedingungen". Es fällt gar der Begriff „erpresst". Ein Konkursverbrechen, wie dies die erste Instanz beurteilt hatte, lasse sich dabei in den

[97] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S.8, vgl. auch S. 63.
[98] Werth war Prokurist der Walsheim Brauerei AG.
[99] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 15.
[100] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 61.
[101] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21.8. 1936, S. 29, 30, 31.

Januarverträgen von 1929 überhaupt nicht erkennen, führt das Gericht aus.[102] Mit der Solidarbürgschaft, welche die Brauerei 1929 übernommen hatte, stand eine im Januar 1930 getroffene Vereinbarung in Zusammenhang, wonach die zuvor von Harry und Hans Kanter gegründete luxemburgische Vertriebsgesellschaft für das Walsheimbier die private Bankschuld von Hans Kanter begleichen sollte. Darin lag laut dem Strafsenat ebenfalls eine aktienrechtliche Untreue, die aber mit der ursprünglichen Untreue vom Januar 1929 in enger Verbindung stand.

Im zivilrechtlichen Berufungsurteil vom 21. August 1936 wird übrigens festgehalten, dass die nur als Sicherung im Januar 1929 übernommene Solidarhaftung angesichts der Vermögensverhältnisse Kanters zur Zeit des Abschlusses für die Brauerei keinen wertvermindernden Faktor darstellte.[103] Hans Kanter verfügte laut dem zivilrechtlichen Berufungsurteil im Januar 1929 bei Errichtung dieser Solidarbürgschaft über ein beträchtliches persönliches Vermögen (unter anderem über ansehnlichen Grundbesitz).[104] Das Urteil des Strafsenats sieht dies allerdings anders. Doch auch in ihm findet sich kein Hinweis darauf, dass tatsächlich auf die Solidarbürgschaft zurückgegriffen worden wäre. Im Vertrag mit der luxemburgischen Vertriebsgesellschaft von 1930 wurde, wie das strafrechtliche Berufungsurteil festhielt, vereinbart, dass Hans Kanter „gehalten sei, nach Möglichkeit das Konto selbst abzutragen".[105] Diese Vereinbarung bezeichnete das Gericht allerdings als nur von theoretischem Wert angesichts der „mittlerweile eingetretenen Verschlechterung der Vermögenslage" von Hans Kanter. [106] Doch auch in diesem Zusammenhang werden an keiner Stelle effektiv durch die luxemburgische Vertriebsgesellschaft geleistete Zahlungen erwähnt.

Beim zweiten Vorgang, der zur Verurteilung wegen Untreue führte, ging es um verdeckte Gehaltszahlungen der Hofbräuhaus Bierzentrale AG in Saarbrücken an Hans Kanter, die im Januar 1934 vereinbart wurden. Dabei handelte es sich um einen aus der Not geborenen Gesetzesverstoss. Hans Kanter musste, wie beschrieben, im Juni 1933 als Vorstand der Walsheim-Brauerei zurücktreten, sollte aber weiter ein Gehalt als Berater des Vorstands beziehen. Laut dem Urteil des Strafsenats wurde ihm dieses Gehalt jedoch gestrichen. Daraufhin sei zwischen dem Direktor des Hofbräuhauses und Hans Kanter eine geheime Gehaltszahlung vereinbart worden, über die auch die Ehefrau von Hans Kanter informiert gewesen war. Damit hatten fast sämtliche Aktionäre der Hofbräuhaus Bierzentrale AG der Vereinbarung zugestimmt. Die Aktien des Hofbräuhauses hielten nämlich zu 98 Prozent Hans Kanter, seine Frau sowie der Direktor des Hofbräuhauses[107]. Im Moment des Urteils hatte Hans Kanter übrigens die erhaltenen Zahlungen bereits rückgängig gemacht. Der Strafsenat räumte bezüglich beider Untreuefälle Hans Kanter gegenüber ein, dass dieser sich jeweils in einer Notlage befunden habe. Auch sei kein unmittelbarer Gläubiger benachteiligt worden, stellte er fest. Dies hatte übrigens bereits das erstinstanzliche Urteil eingestanden.[108] Eine schädigende Absicht Kanters wird indessen nirgends abgehandelt, geschweige denn nachgewiesen.

[102] Urteil des Strafsenats vom 15 .2. 1936, S. 47, 48.
[103] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 13.
[104] Zivilrechtliches Berufungsurteil vom 21. 8. 1936, S. 22.
[105] Urteil des Strafsenats vom 15 .2. 1936, S 55.
[106] Urteil des Strafsenats vom 15 .2. 1936, S 55.
[107] Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. 10. 1935, S. 25 und 60. Kanter war Aufsichtsratsvorsitzender der Hofbräuhaus Bierzentrale AG.
[108] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 66.

Die erlittene Untersuchungshaft schliesslich von mehr als 13 Monaten bezeichnete das Urteil des Strafsenats als unverhältnismässig lang. Die Ursache habe nicht im Verhalten von Hans Kanter gelegen, sondern sei vielmehr durch „verfahrenstechnische Gründe“ veranlasst worden.[109] Was immer das heissen mag.

Zeit für das Konkursverfahren

Festzustellen ist jedenfalls, dass während der Haftdauer das Konkursverfahren weitgehend abgewickelt werden konnte. Dass dieses zur Verschleuderung des Vermögens von Hans Kanter „durch das Eingreifen eines gewissen Interessekreises“ führte, geht aus dem eingangs angeführten Zitat aus der Urteilsbegründung des Strafsenats von 1936 hervor.[110] Im Konkursverfahren von 1935 hatte übrigens kein Gläubiger einen Verlust erlitten. Die Saarbrücker Staatsanwaltschaft, die 1948 versuchte, das Strafurteil gegen Hans Kanter rückgängig zu machen, da sie davon überzeugt war, dass das damalige Urteil politisch motiviert war, schrieb in ihrer Begründung zum Ausgang des Konkursverfahrens von 1935 unter anderem, „dass nach Konkursabschluss sämtliche Gläubiger restlos befriedigt wurden“.[111] Dies überrascht an sich nicht, wenn man bedenkt, dass bereits die Sachverständigen im zweitinstanzlichen Strafverfahren vom Februar 1936 den Konkurs für nicht zwingend nötig erachtet hatten.[112]

In einem Schriftstück zum Konkurs der Walsheim-Brauerei, das während des Verfahrens erstellt worden sein muss, das aber nicht datiert und auch nicht unterschrieben ist, jedoch aus dem Umfeld des Konkursverwalters zu stammen scheint, wird in Stichworten auf die Bedeutung der Walsheim-Brauerei verwiesen. An ihrer Erhaltung bestehe nationales und saarländisches Interesse. Zwei Ortschaften, Walsheim und Gersheim, würden von ihr vollständig abhängen. „Deshalb das starke Interesse des Reichskommissars für die Rückgliederung und der Kanzlei des Führers“, wird darin festgehalten. [113] Die Walsheim-Brauerei sei zudem eine der grössten Exportbrauereien Deutschlands und schaffe immer noch erhebliche Devisen, wird weiter ausgeführt. In dem Schriftstück wird für die Zukunft eine gute Rentabilität der Walsheim-Brauerei erwartet. Bereits der Voranschlag 1935/36 sehe einen Reingewinn vor, der zu einer Gewinnmöglichkeit von über 10 Prozent schon im ersten Jahr führe.

Unter der Herrschaft der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft AG

Nach der Ausschaltung von Hans Kanter und nach Abschluss des Konkurses wurde die Walsheim-Brauerei bis Mitte des Krieges weitergeführt. Im Zwangsvergleich vom September 1936 erwarb die ursprünglich französisch beherrschte Saarbank, die sich seit 1933 in Liquidation befand, zunächst deren Aktien zu rund 90 Prozent. Sie übergab diese unverzüglich zu „treuhänderischem Eigentum“ an die Rheinische Treuhand-

[109] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 68.
[110] Urteil des Strafsenats vom 15. 2. 1936, S. 67; vgl. vorne Seite 9, Anmerkung 47.
[111] Begründung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den ablehnenden Beschluss des Landgerichts Saarbrücken zur Aufhebung des Strafurteils gegen Hans Kanter von 1936 vom 24. August 1948, in Privatbesitz.
[112] Vergleiche vorne Seite 9, Anmerkung 48.
[113] Das Schriftstück ist im Privatbesitz. Reichskommissar für die Rückgliederung war Gauleiter Bürckel in Personalunion.

Gesellschaft AG in Mannheim, die mit der Deutschen Bank liiert war.[114] Das Aufsichtsratsmitglied der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft, Regierungsrat Ludwig Janzer, übernahm zugleich den Vorsitz im Aufsichtsrat der Walsheim-Brauerei.[115] Damit wurde die Möglichkeit jeglicher französischen Einflussnahme ausgeschaltet. Aussagen führender Mitarbeiter der Walsheim-Brauerei, wie von Rechtsanwalt Sartorius (Aufsichtsrat) und des späteren Vorstandsmitglieds Beidenbend, bestätigen, dass man die angestrebte Unabhängigkeit auch erreicht hatte.[116] Bis 1939 war man aber dennoch bestrebt, die Walsheim-Aktien von den französischen Mutterbanken der Saarbank auch formell ganz abzulösen, was aber nicht gelang.[117] Nachdem die Walsheim-Brauerei 1939 unter Beschuss französischer Truppen geraten und beschädigt worden war, verweigerte Gauleiter Bürckel 1942 nach einigem Zögern die Wiederinstandstellung und ordnete statt dessen die Liquidation und zusammen mit dem Brauwirtschaftsverband Westdeutschland die Verteilung der Kundschaft an. Von dieser Massnahme profitierte vor allem die Park- und Bürgerbräu – ihr wurde der grösste Anteil zugeschlagen -, aber auch zahlreiche saarländische Brauereien erhielten ansehnliche Teile.[118] Endgültig abgeschlossen war die Liquidation erst Jahre nach Kriegsende. In den fünfziger Jahren noch trat Johanna Thees von der Saarbank als Vorstand der Walsheim-Brauerei AG auf.[119] Sie wollte die 1942/43 getätigten Liquidationsverkäufe von Grundstücken der Brauerei rückgängig machen,[120] wozu sie sich ihrerseits auf eine Schädigung zu berufen versuchte. Die Verfahren scheinen später durch Rückzug erledigt worden zu sein.

Verlust des Privatvermögens

In den Zwangsversteigerungen von 1935 gegen das Vermögen von Hans Kanter ist es seiner Frau laut Familienüberlieferung geglückt, einige, den Kanters besonders lieb gewesene, Wertgegenstände zurückzuersteigern. Andere dagegen waren verloren, darunter beispielsweise auch die Frauenplastik „Geneigter Frauenkopf“ von Wilhelm Lehmbruck aus rötlich getönter Terracotta (evtl. auch rötlich getöntem Steinguss) von 1911;[121] ebenso zwei Bilder von Hans Thoma. Ein Bild des holländischen Meisters Van Mieris (1635 – 1681) hatte die Konkursverwaltung laut Feststellungen in einer

[114] Treuhandvertrag zwischen der Saarbank und der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft AG, Mannheim, vom 12. 6. 1937, Bundesarchiv Berlin R 87/1487. Brief von Rechtsanwalt Sartorius vom 7. 11. 1940 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1487.
[115] Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1937, S. 8539.
[116] Brief der Walsheim-Brauerei AG vom 4. 11. 1940 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1487; Brief von Rechtsanwalt Sartorius vom 7. 11. 1940 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1487. Brief von Hauptmann Dr. Beidenbend vom 20. 4. 1942 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1488.
[117] Bericht des Verwalters der Walsheim-Brauerei AG (Regierungsrat Janzer) vom 26. 2. 1941 an den Reichkommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens in Berlin, Bundesarchiv Berlin, R87/1487. Brief von Hauptmann Dr. Beidenbend (Vorstandsmitglied der Walsheim-Brauerei) vom 20. 4. 1942 an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Bundesarchiv Berlin, R 87/1488.
[118] Hoffmann-Güth, S.136 f; Akten Walsheim Brauerei, Bundesarchiv Berlin, R 87 1491.
[119] Im Brief der Walsheim-Brauerei AG vom 15. 12. 1955 an das Verwaltungsamt für innere Restitution in Bad Nenndorf zeichnet Johanna Thees als Vorstand der Walsheim-Brauerei, Bundesarchiv Berlin, R 87/1891.
[120] Akten zur Walsheim-Brauerei, Landesarchiv des Saarlandes.
[121] Es gibt mehrere Güsse in Terracotta, Steinguss sowie Bronze des „Geneigten Frauenkopfs“ von Wilhelm Lehmbruck.

Rechtsschrift des Anwaltes von Hans Kanter zunächst zu einem viel zu tiefen Richtpreis in die Zwangsversteigerung geschickt. Ersteigert wurde das Bild daraufhin durch die Saarbank beziehungsweise einen ihrer Bevollmächtigten zu einem Preis, der gar noch niedriger war und bei nur gut 2 Prozent (70 RM) des angesetzten Richtpreises lag. Der Hinweis auf dieses Vorgehen diente dem Anwalt als Beispiel unter anderen, wie zu jener Zeit gegen Hans Kanter agiert wurde.[122] Einzelne Bilder, die gerettet werden konnten, dienten der Familie später, nach ihrer Flucht und nach dem Tod von Hans Kanter, zur Finanzierung der Studien der Kinder während des Krieges in der Schweiz. So auch ein Bild von Wassily Kandinsky.

Nach Abschluss der Verfahren war übrigens die Saarbank Eigentümerin einzelner Liegenschaften von Hans Kanter an der Birkenstrasse auf dem Petersberg, und später wohnte Hanna Thees, welche die Geschäfte der sich in Liquidation befindenden Saarbank führte und unter anderen den Kampf gegen Hans Kanter betrieben hatte, in einer der Liegenschaften.[123] Der gesamte Grundbesitz von Hans Kanter auf dem Petersberg erstreckte sich einst auf über 570 Aren.[124]

Die Rolle von Mitarbeitern der Brauerei und Beauftragten der Bank

Welche Rolle einzelne Mitarbeiter der Walsheim-Brauerei im Kampf der Saarbank gegen Hans Kanter gespielt haben, ist schwer auszumachen. Die Stellungnahmen des Prokuristen der Walsheim-Brauerei Andreas Werth, der im erstinstanzlichen Strafverfahren neben anderen als besonders wichtiger Sachverständige gehört wurde, erwiesen sich jedenfalls im Berufungsverfahren als grundlegend falsch und mussten korrigiert werden.[125] Geschadet hat ihm dies aber nicht, denn er zeichnete später als Vorstandsmitglied der Walsheim-Brauerei AG.[126] Werth wurde nach der Rückgliederung des Saarlandes NSDAP-Mitglied.[127] Er schildert in einem Brief aus dem Jahre 1950[128] an Rechtsanwalt Dr. G., der während des Kampfes gegen Hans Kanter die Saarbank an der Seite von Rechtsanwalt Sartorius vertreten hatte, dass das spätere Vorstandsmitglied der Walsheim-Brauerei Josef R. engen Kontakt zum ersten Saarbrücker Gestapochef und späteren Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Lothringen-Saarpfalz, SS-Oberführer Anton Dunkern, pflegte. Josef R. war wie Sautner 1933 zur Walsheim-Brauerei gestossen. Auch er war Nationalsozialist.[129] Im Haus von Josef R. sollen des Öftern Gelage mit Dunkern stattgefunden haben. Weiter geht aus

[122] Antrag und Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. 4. 1936, S. 34.
[123] Einwohnerbuch der Stadt Saarbrücken, 1938, 1939, 1941/1942, Adressbuch der Stadt Saarbrücken 1949.
[124] Grundschuldbrief vom 30. 10. 1928. Abtretung der Grundschuld samt Zinsen von der Saar-Genossenschaftsbank an die Bank für Saar und Rheinland AG in Liquidation 16. 3. 1937, in Privatbesitz. Der ganze Grundbesitz ging verloren.
[125] Vergleiche Seite 21f.
[126] Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften von 1940, S. 7580.
[127] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.
[128] Brouillon eines Briefes von Werth an einen Rechtsanwalt Dr. G. (Nachlass Werth, Landesarchiv des Saarlandes). In dem Brief geht es um ein Rechtsverfahren von 1950, konkret um den Schriftsatz der Gegenseite und Aussagen, die Josef R. möglicherweise machen werde. Werth orientiert Dr. G. deshalb über die Person Josef R. Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass Johanna Thees den Zeugen Josef R. offenbar zwecks Absprachen in München kontaktiert haben soll.
[129] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

dem Brief von Werth hervor, dass Josef R. nach Verhandlungen mit der Gauleitung Direktor der Brasseries Union Messine in Metz geworden sei. An dieser Brauerei war Hans Kanter einst zu 80 Prozent beteiligt. Dunkern und sein Stab hatten sich übrigens in einer Brauerei in Metz versteckt gehalten, als sie von den Amerikanern in der Nacht vom 19. auf den 20. November 1944 gefangengenommen wurden. Dunkern seinerseits verband ein herzliches privates Verhältnis mit Gauleiter Bürckel.[130] Josef R. soll laut dem Brief von Werth an Dr. G. nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft von der Brauerei Becker in St. Ingbert angestellt worden sein. Nach kurzer Tätigkeit sei er aber 1946 aus dem Saarland ausgewiesen worden.[131] Von Otto Sautner ist bekannt, dass er, als Hans Kanter zum Rücktritt gezwungen worden war, von der Saarbank im Juni 1933 zum Vorstand ernannt wurde. Er war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten[132], stammte aus Berlin, wo er bereits in einer Brauerei tätig gewesen sein soll, bevor man ihn zur Ablösung von Hans Kanter nach Saarbrücken geholt hatte.[133] Später, ab 1940, zeichnete er nicht mehr als Vorstandsmitglied der Walsheim-Brauerei.

Die von der Saarbank beauftragte Anwaltskanzlei soll als nationalsozialistische Rechtsanwaltsfirma gegolten haben.[134] Rechtsanwalt Sartorius war als Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei jedenfalls Mitglied des 1927 gegründeten Saargremiums A des Saarausschusses zur Rückgliederung[135] und trat später der NSDAP bei.[136] Nach der Absetzung Kanters und nach Durchführung des Konkursverfahrens gegen die Brauerei gehörte er dem Aufsichtsrat der Walsheim-Brauerei AG an.[137] Ob schliesslich die Vertreterin der Bank, Johanna Thees (geborene Jaeschke), in einer Verbindung zum Landgerichtsrat Hans Thees stand, der ein Vertrauter des NSDAP-Gauleiters Spaniol war und das besondere Saarreferat der Gestapa schon vor der Rückgliederung des Saarlandes von 1935 leitete,[138] wissen wir nicht. Es ist auch möglich, dass sie nur den selben Namen führte und nichts mit dem Gestapo-Mann Hans Thees zu tun hatte. Nach dem Schreiben von Werth stand sie aber in besonderem Kontakt zu Josef R. Schliesslich ist noch der nach der Konkurseröffnung ernannte Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Pünnel zu erwähnen, der das ganze Verfahren durchgezogen hatte. Auch er war Nationalsozialist.[139]

[130] Dieter Wolfanger, Anton Dunkern. Der erste Gestapochef des Saarlandes und spätere Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Lothringen-Saarpfalz, in Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 1991, S. 318, 319.

[131] Das Saarland gehörte damals vorerst nicht mehr zu Deutschland. Erst auf den 1. 1. 1957 wurde es in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert.

[132] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

[133] NSDAP-Mitgliederkarte, Bundesarchiv Berlin; Unterlagen zur Vorbereitung der Berufungsbegründung des Anwaltes von Hans Kanter vom 7. 4. 1936, in Privatbesitz.

[134] Unterlagen zur Vorbereitung der Berufungsbegründung des Anwalts von Hans Kanter vom 7. 4. 1936, in Privatbesitz.

[135] Jacoby, Fritz, die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar, 1973, S. 64, 272.

[136] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

[137] Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften von 1937, S. 8539.

[138] Mallmann/Paul, S. 182.

[139] NSDAP-Mitgliederkartei, Bundesarchiv Berlin.

Flucht, Neugründung und Tod

Die Haftzeit von über 13 Monaten bedeutete für Hans Kanter eine ausserordentlich schwere Belastung. Am ersten Prozesstag des erstinstanzlichen Verfahrens soll er am ganzen Leib gezittert haben, und nur mit Mühe konnte er sprechen.[140] Als kranker Mann verliess er im Februar 1936 das Untersuchungsgefängnis. Auch für die Familie war es eine harte Zeit, während deren sie zahlreiche Verletzungen und Anpöbeleien überstehen musste. Des Nachts wurden die Angehörigen immer wieder in gröbster Weise telefonisch belästigt und bedroht. In dieser schweren Zeit eilte die Schwester von Frau Kanter der Familie zu Hilfe, deren Ehemann zunächst in Mecklenburg unter der Herrschaft der NSDAP Ministerpräsident geworden war, der aber das Amt 1934 niedergelegt hatte, da er sich mit dem Vorgehen gegen politische Gegner und jüdische Beamte nicht einverstanden erklären konnte. Frau Kanter musste mehrmals polizeilichen Schutz anfordern, der ihr auch gewährt wurde.[141] Die Kinder sahen sich von ihren Schulkameradinnen zum Teil isoliert. Es gab aber auch manche gegenteilige Erfahrung. Die engste Freundin hielt die Treue, verweigerte gar aus Solidarität beim morgendlichen Schulappell, den Arm zum Hitlergruss zu heben. Sie war allerdings auch die einzige, die damals noch mit den Kanter-Mädchen durch die Stadt ging. Die Lehrer der Augusta-Viktoria-Schule verhielten sich unterschiedlich. Der Direktor bot Hand, damit wenigstens die ältere Tochter eine Klasse überspringen und möglichst noch vor der Auswanderung – diese konnte allerdings angesichts der Verhaftung im Januar 1935 nicht mehr rechtzeitig erfolgen - die Abiturprüfungen hatte ablegen können.

Obwohl bei der Urteilsverkündung des Strafsenats am 15. Februar 1936 die sofortige Freilassung von Hans Kanter verfügt wurde, verbrachte er eine weitere Nacht im Gefängnis. Die Volksmenge war derart aufgebracht, dass seine Sicherheit nicht garantiert werden konnte. Gefahr drohte ihm ebenso von der Gestapo. Erst am nächsten Morgen verliess er das Gefängnis. Doch kaum zu Hause angekommen, konnte er der Verhaftung durch die Gestapo gerade noch durch die Hintertür seines Hauses entkommen. Die Gestapo durchsuchte alles, musste aber unverrichteter Dinge wieder abziehen. Hans Kanter fand zunächst Unterschlupf beim Saarbrücker Studienrat Saar. Nachdem ihn der Direktor des Hofbräuhauses, Herr Poitiers, gewarnt hatte, dass die Nazis ihn weiterhin verhaften wollten, tauchte er unter und floh in die Schweiz. Seine Familie bereitete in aller Eile und Hast die Auswanderung vor, um noch vor Ablauf der Auswanderungsfrist Ende Februar das Saarland zu verlassen.[142] Sie konnte dabei einen Teil der Möbel mitnehmen, einen ansehnlichen Rest musste sie aber zurücklassen.

In Zürich erholte sich Hans Kanter gesundheitlich zunächst. Seine Schaffensfreude und sein unbändiger Schaffenswille liessen ihn seine Geschäftsbeziehungen in Frankreich rasch wieder aufnehmen. Er gründete noch im selben Jahr ein neues Bier, das „Kanterbräu“. Bald schon lief die erste Produktion in den Brauereien von Charmes in den Vogesen an. Im Signet standen nun nicht mehr die drei Bierkrüge im Vordergrund, sondern die Fäuste, die sie halten. Sie brachten Kanters Willen zum Widerstand gegen

[140] Saarbrücker Zeitung vom 25. 9. 1935, Saarbrücker Landeszeitung vom 25. 9. 1934.

[141] Klage der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt vom 23. 9.1949 wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung, S. 5, Landesarchiv des Saarlandes. Bis Ende Februar 1936 galten noch die von der Völkerbundsverwaltung 1934 veranlassten besonderen Garantien für Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung oder Rasse gefährdet waren.

[142] Klage gegen die N.S. Volkswohlfahrt vom 23. 9. 1949 wegen Nichtigerklärung und Rückerstattung, Landesarchiv des Saarlandes.

die braune Clique zum Ausdruck. Daneben tat Hans Kanter die ersten Schritte zur Verwirklichung seiner Pläne, inskünftig zusätzlich Fertigmenus (convenience foods) herzustellen. Es verblieb ihm aber nur noch eine kurze Zeitspanne für seinen Neustart. Im Frühling 1937 erkrankte er wieder schwer. Am 10. September 1937 ist er im Zürcher Kantonsspital gestorben.[143]

Die Familie fasst wieder Tritt

Seine Frau sah sich nun alleine in einem fremden Land in einer Zeit wachsender politischer Spannungen, in einem Land, das bald von den Achsenmächten umzingelt war, mit zwei noch in Ausbildung stehenden Töchtern. Die ältere studierte bereits Veterinärmedizin, die jüngere stand ein Jahr vor der schweizerischen Matura. Sie studierte später Chemie. Vorerst hatte Frau Kanter alle ihre Kräfte darauf zu konzentrieren, für den Unterhalt der dreiköpfigen Familie und die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen. Es gelang ihr, die täglichen Kosten aus dem Ertrag des restlichen, ihr verbliebenen Vermögens zu bestreiten. Dieses bildete auch die Grundlage für die Gewährung des Aufenthaltsrechts in der Schweiz. Wurden besondere finanzielle Mittel beispielsweise für das Studium der Kinder benötigt, verkaufte Frau Kanter das eine oder andere gerettete Bild. Unter diesen befand sich das erwähnte Bild von Kandinsky. Eine damals erworbene Miniatur schenkte eine befreundete Käuferin später einer der beiden Töchter zur Verlobung wieder zurück. Nach dem Krieg hatte Frau Kanter eine offene Wohnung für die Kinder der wenigen alten treuen Freunde in Deutschland und ihrer inzwischen verstorbenen Schwester. Zeitweise lebte man zu sechst in der Vierzimmerwohnung in Küsnacht am Zürichsee. Die jungen Gäste erholten sich von den Entbehrungen der Kriegsjahre während einiger Monate. Manche absolvierten eine Ausbildung in Zürich.

Die ältere Tochter führte nach Studium und Assistentenzeit an der Tierklinik der Universität zusammen mit ihrem Mann eine grosse, renommierte Kleintierarztpraxis in Zürich. Ihrer seit der Kindheit grossen Liebe zu Pferden und zur Reiterei blieb sie ein Leben lang treu. Sie war in allen den Amazonen damals zugänglichen Sparten des Reitsports auf Schweizer Turnierplätzen anzutreffen. Als Mitglied der Nationalmannschaft der Dressurreiter vertrat sie später auch einige Male die Schweiz im Ausland. Die jüngere Tochter war nach Studium und Promotion zunächst in der Industrie tätig, baute beim Lebensmittelunternehmen Knorr das chemische Labor auf und wurde erste Werkchemikerin. Dies hielt sie aber nicht davon ab, in die Forschung ans gerichtsmedizinische Institut der Universität Zürich im Bereich der Toxikologie zu wechseln. Nach ihrer Heirat mit einem über die Landesgrenzen hinaus bekannten liberalen Schweizer Theologen widmete sie sich zunächst voll der Familie und übernahm auch die Aufgaben einer Pfarrfrau. Später, als die Kinder grösser geworden waren, stieg sie als Chemielehrerin eines Gymnasiums wieder schrittweise in den Beruf ein. Sie führte zusammen mit ihrem Mann ein offenes Haus, in welchem sich Gäste aus Wissenschaft, Kunst und Geistesleben trafen. Die Witwe von Hans Kanter lebte zurückgezogen, ihre ganze Sorge galt den beiden Töchtern und später auch den Schwiegersöhnen und Enkeln. Bis zu ihrem Tod im Jahre 1973 trug sie Schwarz. Sie blieb zeitlebens deutsche Staatsangehörige. An eine Einbürgerung in der Schweiz hatte

[143] Sein Grab befindet sich noch heute auf dem Friedhof Enzenbühl in Zürich.

sie nie gedacht, obwohl sie das Land ihrer Zuflucht auch nie mehr hätte verlassen wollen.

Äusserst minimale Wiedergutmachung

Im Wiedergutmachungsverfahren von 1949/50 ist Frau Kanter eine Nachzahlung für das Wohnhaus samt Nebengebäuden an der Hindenburgstrasse (heute Franz-Josef-Röder-Strasse neben dem Landtag) in Saarbrücken zugesprochen worden, welches aus ihrer Familie stammte, aber nach der Flucht zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis an die N. S. Volkswohlfahrt verkauft werden musste.[144] Hans Kanter wurde als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.[145] An die Hinterbliebenen hatte man dafür eine geringe Entschädigung geleistet, weil er das Saarland im Februar 1936 verlassen musste und bis zu seinem Tod im September 1937 dort nicht mehr erwerbstätig sein konnte. Die Entschädigung wurde noch zusätzlich mit der Begründung gekürzt, dass angesichts des Konkurses die Bank zum Teil auf das Einkommen von Hans Kanter gegriffen hätte.[146] An die Feststellung des Oberstaatsanwaltes, dass sämtliche Gläubiger im Konkursverfahren von 1935 restlos befriedigt worden waren,[147] erinnerte man sich hier nicht. Für den Verlust der Brauerei erhielt Frau Kanter keine Entschädigung. Ebenso wurden keine weiteren Wiedergutmachungsleistungen und keine Rückerstattung von Vermögenswerten oder Wertgegenständen, die damals verlorengingen, geleistet, etwa für die Grundstücke auf dem Petersberg oder für ein weiteres Haus an der Hindenburgstrasse.[148] Aus heutiger Sicht erstaunt, wie rudimentär die Abklärungen und Begründungen der Wiedergutmachungsentscheide über weite Strecken waren und wie viele offensichtlich unkorrekte Tatsachenangaben sich darin finden.

Trotz ihrer Zurückgezogenheit war Frau Kanter eine lebensfrohe, vorwärts schauende, kulturell und politisch interessierte Frau. Die deutsche Politik und die Politik der beiden Grossmächte, Amerika und Sowjetunion, verfolgte sie aufmerksam. Sie war eine anregende und gescheite Gesprächspartnerin. Freude bereiteten ihr die Theaterbesuche im Schauspielhaus Zürich. Sie hatte einen liebenswürdigen, manchmal auch bissigen Humor und konnte vergnügt mit uns lachen. Mit Freude nahm sie an der Entwicklung ihrer Enkel teil. Die Einladungen und Feste, die nun ihre Tochter und ihr Schwiegersohn gaben, waren ihr eine liebe Abwechslung. Klagen haben wir sie nie

[144] Wiedergutmachungsverfahren der Witwe von Hans Kanter gegen die N.S. Volkswohlfahrt von 1949/50, Landesarchiv des Saarlandes.

[145] Feststellungsbescheid vom 3. März 1950, Landesarchiv des Saarlandes. Darin wird festgehalten, „dass Kanter aus rassepolitischen Gründen verfolgt war und in diesem Zusammenhang ganz erheblich geschädigt worden ist."

[146] Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, Wiedergutmachungssenat, des Saarlandes in Saarbrücken vom 12.12. 1951, S. 5. Es wurden Frau Kanter insgesamt eine Entschädigung im Umfang von 135 000.- französischen Francs und den beiden Töchtern von je 67 500 französischen Francs zugesprochen. Dieser Betrag liegt auf das Jahr 2000 umgerechnet und unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Inflation in der Grössenordnung von knapp 5 500.- Schweizerfranken bzw. 2 750.- Schweizerfranken oder gegen 7 000.- DM bzw. 3 500.- DM. Das Saarland wurde erst auf den 1. 1. 1957 in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert, deshalb die französische Währung.

[147] Vgl. Seite 24, Fussnote 111.

[148] Wiedergutmachungsverfahren der Witwe von Hans Kanter von 1949/50/51, Landesarchiv des Saarlandes.

gehört. Nur tief in ihrem Herzen verborgen lag eine ewige stille Trauer. Wir Enkel konnten diese Traurigkeit manchmal erahnen, wenn wir abends vor dem Zubettgehen baten: Erzähl doch von früher. Unsere Grossmutter schilderte die glückliche Zeit mit ihrem Mann: Wie man jeden Frühling vom Winterhaus in der Stadt an der Alleestrasse (Hindenburgstrasse) nahe der Saar ins Sommerhaus auf dem Petersberg zog mit Kinderfrau, dem alten Diener Johann, Köchin, Zimmermädchen, Chauffeur, Reitlehrer und Gärtner. Wie sie zusammen mit ihrem Mann in St-Tropez und Cannes weilte, in Paris oder Brüssel einkaufte, ins Theater ging, Galerien besuchte und grosse Reisen etwa nach Ägypten oder nach Südamerika machte. Wie sie Dîners und Fasnachtsbälle gaben. Doch das wollten wir eigentlich gar nicht wissen, das kannten wir alles schon. Vor Aufregung zitternd, warteten wir darauf, endlich zu erfahren, was danach war. Die Geschichte ihres Schmerzes aber war kein Thema. Die leidvolle Geschichte war in wenigen Worten abgetan. Und wir wussten, darüber wird nicht gesprochen, dazu gibt es nichts zu sagen.

Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Nachfolgend soll versucht werden, die Vorkommnisse von 1933 bis 1936 bewertend zusammenzufassen. Dieser Überblick will eine Einordnung sein und führt gleichzeitig dem eiligen Leser das Geschehene in verkürzter Form nochmals vor Augen. Vieles wird dabei unweigerlich wiederholt.

Hans Kanter kann sicher zunächst als Mann der Völkerbundszeit bezeichnet werden. Er hatte in der Zeit, als das Saargebiet durch den Völkerbund regiert wurde, zwischen 1920 und 1935, die Walsheim-Brauerei erworben, ausgebaut, modernisiert und zur grössten Brauerei des Saarlandes gemacht. Anfang der zwanziger Jahre gelang es ihm, die saarländische Kundschaft der pfälzischen Park- und Bürgerbräu AG zu erwerben, welche diese angesichts der neuen restriktiven Grenzbestimmungen verkaufen musste. Ferner konnte er das Exportgeschäft vornehmlich nach Frankreich und in die französischen Kolonien erheblich ausweiten. Dass die geschäftlichen Erfolge des aus Berlin stammenden Unternehmers innerhalb relativ kurzer Zeit auch Neid und Missgunst geweckt haben dürften, liegt auf der Hand. Zudem war Hans Kanter stark auf Frankreich, Belgien und Luxemburg ausgerichtet, führte ein internationales Leben, hatte nicht wenige Juden als Geschäftspartner und -freunde, und er selbst war jüdischer Abstammung. Dabei fühlte er sich den Ideen der Exponenten des Bauhauses verbunden. Hans Kanter war ein Mann des Fortschritts. So war es für ihn auch keine Frage, dass er nach der Machtergreifung Hitlers im Januar 1933 gegen eine Rückgliederung des Saargebiets an Deutschland und für die Beibehaltung des Status quo, die Verwaltung des Saarlandes durch den Völkerbund, eintrat. Mit dieser politischen Einstellung fand er sich im gleichen Boot mit einer Minderheit des katholischen Zentrums, einigen Geistlichen und unverzüglich auch mit Sozialdemokraten sowie Kommunisten und somit im Kreis der Opposition. Das Unternehmertum, insbesondere die Schwerindustrie, trat demgegenüber für die Rückgliederung des Saarlandes ein. Diese Mischung von politischer Haltung, frankophiler Lebensführung, geschäftlichem Erfolg während der Völkerbundszeit und jüdischer Abstammung war das Gemenge, das nach dem Januar 1933 Hans Kanter zum Verhängnis werden sollte.

Die Bank für Saar und Rheinland AG, die zwar französisch beherrscht war, sich aber bereits in Liquidation und damit unter deutscher, nazifreundlicher Leitung befand, machte 1933 rasch den Schwachpunkt der Walsheim-Brauerei aus, um Hans Kanter als operativen Leiter seiner eigenen Brauerei auszuschalten (ca. 90 Prozent der Aktien hielt Hans Kanter, fast den ganzen Rest sein Bruder und ein belgischer Freund). Die Walsheim war 1932, im zweiten Hauptkrisenjahr des Saarlandes, in Zahlungsrückstand geraten. Die Gewährung einer kurzfristigen Stundung bis Ende 1934 nutzte die Bank im Juni 1933, um die faktische Leitung der Brauerei zu erlangen. Sie machte für die weitere Kreditgewährung zur Bedingung, dass Hans Kanter auf Ende Juni 1933 als Vorstand zurücktrat und dass ihr das Recht eingeräumt wurde, sämtliche Personalstellen nach ihrem Gutdünken zu besetzen. Anstelle von Hans Kanter machte sie den Nationalsozialisten Hans Otto Sautner aus Berlin zum einzigen Vorstand. Dieser schloss nur 6 Monate später, im Januar 1934, mit der Bank einen neuen Kreditvertrag, der zwar längere Fristen, aber gleichzeitig auch gegenüber dem Vertrag vom Juni 1933 vorzeitige Zinszahlungen vorsah und eine eigenwillige Kündigungsklausel enthielt. Mit Hilfe des von der Bank eingesetzten Vorstands, der die erwirtschafteten Mittel anderweitig verwendete, bewirkte man, dass die Brauerei Ende 1934 wegen eines allgemein als gering bezeichneten ausstehenden Zinsbetrages in die Illiquidität geriet. Dies war nun wiederum der Grund für die Kündigung sämtlicher Kredite, was am 19. Dezember 1934 zum Anlass der Anmeldung des Konkurses genommen wurde.

Die Konkursanmeldung durch Sautner erfolgte, ohne dass der Aufsichtsrat, in welchem die Kantergruppe noch immer über eine Mehrheit verfügte, und ohne dass der Hauptaktionär Hans Kanter vorgängig informiert worden wären. Damit verhinderten der Nationalsozialist Sautner und die Bank, dass von der Kanter-Seite die Mittel hätten beschafft und die Konkursanmeldung hätte abgewendet werden können. Kurz darauf wurde Hans Kanter am 7./8. Januar 1935, einige Tage vor der Abstimmung über die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland, verhaftet. Man warf ihm Aktienuntreue und Konkursdelikte vor. In dieser Situation konnte er sich nicht mehr wirksam gegen den weiteren Verlauf der Dinge, insbesondere gegen die Abwicklung des Konkursverfahrens durch den eingesetzten Konkursverwalter - auch ein Nationalsozialist -, zur Wehr setzen. Die Machenschaften gegen Hans Kanter waren zudem von einer antisemitischen Hetze begleitet. Ziel des Verfahrens war es, die Brauerei deutschen Aktionären zuzuführen.
Das Verfahren endete damit, dass nach der Ausschaltung von Hans Kanter die Brauerei bis Mitte des Zweiten Weltkrieges weitergeführt wurde. Für Hans Kanter hatte der Konkurs aber zur Konsequenz, wie es das strafrechtliche Berufungsgericht von 1936 formulierte, dass er „den Zusammenbruch seines Werkes und eine Verschleuderung seines Vermögens“ erfahren musste. In seiner Urteilsbegründung räumte das Gericht, gestützt auf ein Sachverständigengutachten ein, dass der Konkurs der Walsheim-Brauerei nicht unbedingt nötig gewesen wäre. Ein zu jener Zeit doch erstaunliches Eingeständnis, das die Rechtmässigkeit des ganzen Konkursverfahrens mehr als in Frage stellt.

Im Strafverfahren wurde Hans Kanter in erster Instanz zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Im Februar 1936 korrigiert das Berufungsgericht das Urteil jedoch über weite Strecken und reduzierte das Strafmass erheblich auf eine Gefängnisstrafe, die fast auf den Tag genau der erlittenen Untersuchungshaft von

13 Monaten und sieben Tagen entsprach. Dies hiess für Hans Kanter, dass er wenigstens sofort aus der Haft entlassen wurde und sich durch Flucht einer erneuten Verhaftung durch die Gestapo entziehen konnte. Die strafrechtliche Verurteilung durch die erste Instanz erwies sich, wie aus der Urteilsbegründung des Berufungsgerichts hervorgeht, als völlig unverhältnismässig. Von den Hans Kanter vorgeworfenen Straftaten blieb kaum etwas übrig. Und ob das, was ihm weiterhin noch vorgeworfen wurde, strafrechtlich tatsächlich relevant war, scheint zumindest sehr fraglich zu sein. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein Vorsatz zur Aktienuntreue bei der Übernahme der Solidarbürgschaft im Vertragswerk vom Januar 1929 tatsächlich bestanden hatte. Zu Schaden kam zudem niemand. Doch gilt es zu bedenken, dass es den Richtern des Berufungsgerichts im Jahre 1936 angesichts der politischen Verhältnisse wohl kaum möglich gewesen wäre, gegen einen Juden ein milderes Urteil zu fällen, ohne selbst berufliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Denn wäre die Untersuchungshaft nicht mehr abgedeckt gewesen, hätte sich die Entschädigungsfrage gestellt. Kanter flüchtete in die Schweiz, wo er bald wieder die Kraft und Schaffensfreude fand, das französische Bier „Kanterbräu“ zu gründen. Seine Gesundheit aber war schwer angeschlagen. Er starb gut eineinhalb Jahre nach seiner Flucht.

Das strafrechtliche Berufungsgericht von 1936 hielt fest, dass „eine unbedingte Notwendigkeit der Konkursanmeldung nicht vorgelegen und nur das Eingreifen eines bestimmten Interessekreises die beschleunigte Auflösung und Verwertung des Unternehmens erzwungen hat“. Dass es diesen Kreisen gelang, sich durchzusetzen, bedurfte der Mithilfe staatlicher Stellen. So musste die Konkurseröffnung, gegen die Hans Kanter Beschwerde geführt hatte, bewilligt und durch den eingesetzten Konkursverwalter, der wie alle die Sache vorantreibenden Personen Nationalsozialist war, durchgeführt werden. Auch die Verhaftung, die Aufrechterhaltung der unverhältnismässig langen Haft und die strafrechtliche Verurteilung Kanters - der Gerichtspräsident der ersten Instanz, Landgerichtsdirektor Karl Freudenberger, war ein engagierter NS-Jurist - waren allein durch die Aktivitäten der staatlichen Behörden möglich. Im Übrigen waren sowohl das nach dem erzwungenen Rücktritt von Hans Kanter in der Walsheim-Brauerei eingesetzte einzige Vorstandsmitglied als auch der von der Saarbank beauftragte Rechtsanwalt Nationalsozialisten. Keinen Unterschied machte es schliesslich für Hans Kanter, ob nun die französischen Hintermänner der Bank sich der Nationalsozialisten bedienten, um noch vor der Rückgliederung des Saarlandes möglichst viele Gelder aus dieser Region zurückzuziehen, und deshalb den Konkurs der Brauerei anstrebten oder ob Nationalsozialisten die treibenden Kräfte des Konkurses waren, um Hans Kanter auszuschalten und die Walsheim-Brauerei anderen Aktionären zuzuführen. Rechtlos und ohne Schutz blieb Hans Kanter in jedem Fall. Und dafür waren nicht zuletzt staatliche Stellen verantwortlich.